Stand: 11.07.2025 22:18:36

Vorgangsmappe für die Drucksache 15/10181

"Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Versammlungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 15/10181 vom 11.03.2008
2. Plenarprotokoll Nr. 118 vom 03.04.2008
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 15/11152 des VF vom 10.07.2008
4. Beschluss des Plenums 15/11188 vom 16.07.2008
5. Beschluss des Plenums 15/11189 vom 16.07.2008
6. Plenarprotokoll Nr. 129 vom 16.07.2008
7. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.07.2008

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode
Drucksache 15/**10181**
11.03.2008

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Bayerischen Versammlungsgesetzes

A) Problem

Die nach Art. 8 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung geschützte Versammlungsfreiheit ist für ein demokratisches Staatswesen von elementarer Bedeutung. Sie ermöglicht dem Einzelnen, seine Persönlichkeit im Rahmen öffentlicher Zusammenkünfte zu entfalten und sich am demokratischen Prozess öffentlicher Meinungsbildung zu beteiligen. Die Versammlungsfreiheit ist Ausdruck der Freiheit, der Unabhängigkeit und des Selbstbewusstseins mündiger Bürger. Dies gilt insbesondere auch für politische Minderheiten, die Dank der Versammlungsfreiheit die Möglichkeit haben, sich in der Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen und auf sich und ihre Anliegen aufmerksam zu machen.

Das Versammlungsrecht ist einfach-gesetzlich im Versammlungsgesetz des Bundes (im Folgenden: VersG) aus dem Jahr 1953 geregelt. Im Rahmen der zum 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform I ging die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht vom Bund auf die Länder über. Das VersG gilt nach Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes bis zu einer landesrechtlichen Ersetzung als Bundesrecht fort. Das VersG hat sich zwar grundsätzlich bewährt. In den letzten Jahren zeigten sich aber tatsächliche und rechtliche Entwicklungen, denen es mittlerweile nicht mehr in vollem Umfang Rechnung trägt.

Besondere Probleme bereiten in der Praxis rechtsextremistische Versammlungen, die in ihren äußeren Erscheinungsformen, aber auch in den dort geäußerten Meinungen oft eine bedenkliche Nähe zum Gedankengut der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft aufzeigen. Rechtsextremistische Versammlungen wollen oft in ihrem äußeren Erscheinungsbild und mit den transportierten Inhalten provozieren, einschüchtern oder das Unrechtsregime des Dritten Reiches oder seiner führenden Repräsentanten verharmlosen. Sie verletzen dabei in unerträglicher Weise die Würde der Opfer des Nationalsozialismus, ohne dass das VersG bisher ausreichende Beschränkungsmaßnahmen ermöglicht. Die Verschärfung des Straftatbestands der Volksverhetzung in Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft nach § 130 Abs. 4 StGB im Jahr 2005 verbesserte zwar die Handlungsmöglichkeiten der Versammlungsbehörden, schöpft aber die verfassungsrechtlichen Regelungsspielräume nicht aus. Insbesondere das Tatbestandsmerkmal der Störung des öffentlichen Friedens ist wenig konturiert, was den Versammlungsbehörden bei ihren prognostischen Beurteilungen erhebliche Probleme bereitet.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Parlamentspapiere abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen/Tagesübersicht zur Verfügung.

Linksextremistische Versammlungen sind dagegen zunehmend durch ein militantes, aggressives Auftreten von Versammlungsteilnehmern, insbesondere sog. „Schwarzer Blöcke“, geprägt. Die Veranstalter und Teilnehmer dieser Versammlungen missbrauchen häufig die Versammlungsfreiheit und schrecken selbst vor Gewalttaten gegen Polizeibeamte oder Unbeteiligte nicht zurück. Während die Teilnehmer an rechtsextremistischen Versammlungen aber äußerlich von anderen klar abgrenzbar sind, suchen Linksextremisten oft den Schutz friedlicher Versammlungsteilnehmer, ohne dass diese sich ausreichend distanzieren können oder wollen. Für die Polizei entsteht dadurch eine auf der Grundlage des VersG nur schwer lösbare Situation.

In rechtlicher Hinsicht kommt hinzu, dass das Bundesverfassungsgericht seit dem sog. Brokdorf-Beschluss aus dem Jahr 1985 (BVerfGE 69, 315) den Schutz der Versammlungsfreiheit immer stärker ausformulierte und die Anforderungen an Versammlungsbehörden und Polizei, das Versammlungsgrundrecht zu gewährleisten, deutlich erhöhte. Im VersG fand dies bisher aber keinen Niederschlag. So beruhen etwa die Vorgaben zur versammlungsrechtlichen Kooperationspflicht zwischen Versammlungsbehörde, Polizei und Veranstalter ebenso auf der Einzelfallrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie die Bestimmung der einzelnen rechtlichen Grenzen von Beschränkungsmöglichkeiten oder Regelungen für besondere Versammlungsformen wie Eil- und Spontanversammlungen. Die Praxis steht hier vor dem Problem von mittlerweile kaum mehr zu übersehenden Einzelfallentscheidungen.

Versammlungen mit vielen Teilnehmern oder solche, die wiederholt an gleicher Stelle stattfinden, schränken durch die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen verstärkt die Rechte und Interessen Dritter ein, ohne dass die Rechtspraxis in der Abwägung mit dem Versammlungsgrundrecht hierauf bisher angemessene Antworten fand. Es bedarf einer gesetzgeberischen Klärung, unter welchen Voraussetzungen eine Abwägung stattfinden kann oder muss.

Schließlich haben sich in der Gesellschaft Formen kollektiver Kommunikation gebildet, bei denen nicht mehr der Zweck der öffentlichen Meinungsbildung und -kundgabe im Vordergrund von Veranstaltungen steht, sondern ihr unterhaltender Charakter. Dies wirft die Frage auf, ob diese neuen Formen öffentlichen Lebens einfach-gesetzlich die Privilegien von Versammlungen erhalten sollen.

B) Lösung

Ein Bayerisches Versammlungsgesetz ersetzt das VersG.
Es

- passt das Versammlungsrecht auf der Grundlage des VersG an die tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen an,
- konkretisiert die Grundrechte der Versammlungs- und Meinungsfreiheit einfach-gesetzlich auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und gewährleistet den ihrer Bedeutung für den demokratischen Meinungsbildungsprozess angemessenen staatlichen Schutz,

- beschränkt seinen Anwendungsbereich – wie bisher das VersG – auf solche öffentlichen Veranstaltungen, die dem Schutz des Versammlungsgrundrechts unterfallen, so dass Veranstaltungen, die nicht überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung oder -kundgabe gerichtet sind, nicht die Privilegien von Versammlungen genießen,
- hält an der bewährten versammlungsrechtlichen Generalklausel für Verbote und Beschränkungsmaßnahmen fest,
- stellt dabei aber klar, dass in die Abwägungsentscheidungen über Verbote oder Beschränkungen auch ausreichend gewichtige Rechte Dritter einzustellen sind, und schreibt somit das Gebot der Rücksichtnahme auch im Versammlungsrecht fest,
- verbessert die Beschränkungsmöglichkeiten gegenüber rechtsextremistischen Versammlungen an historisch im Hinblick auf die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft besonders sensiblen Tagen und Orten sowie gegenüber unerträglichen, insbesondere die Würde der Opfer des nationalsozialistischen Terrorregimes verletzenden Meinungsäußerungen,
- sieht ein allgemeines Verbot militanter und aggressiv auftretender Versammlungen aus den extremistischen Spektren vor, um dem Friedlichkeitsgebot des Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes Geltung zu verschaffen,
- regelt erstmals die Zusammenarbeit von Versammlungsbehörde, Polizei und dem Veranstalter einer Versammlung auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Kooperationspflichten und -obliegenheiten,
- gestaltet den rechtlichen Rahmen für die Vorbereitung und die Durchführung von Versammlungen, insbesondere die Anzeigepflicht für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, praxisgerechter aus und regelt dabei erstmals auch die Ausnahmen für Eil- und Spontanversammlungen gesetzlich,
- stellt klar, dass die Polizei unter den gleichen Voraussetzungen wie für Bild- und Tonaufnahmen auch auf sonstige Weise Daten erheben kann, und ermöglicht ihr zur Lenkung und Leitung des Einsatzes bei Versammlungen unabdingbare Übersichtsaufnahmen,
- bezieht den Regelungsinhalt des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes des Freistaats Bayern und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Versammlungsgesetzes ein, um so eine Rechtsbereinigung zu erzielen.

C) Alternativen

Alternativ käme die Fortgeltung des VersG in Betracht. Sollen aber die dargestellten Probleme aufgegriffen und die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele erreicht werden, gibt es zu einem Bayerischen Versammlungsgesetz keine Alternative. Dem Bund sind nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder grundlegende Änderungen des VersG verwehrt.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

   Das Bayerische Versammlungsgesetz ändert nicht die Zuständigkeit von Kreisverwaltungsbehörden und Polizei zum Vollzug des Versammlungsrechts. Es schafft im Vergleich zum VersG auch keine neuen Aufgaben für die Versammlungsbehörden, sondern verbessert nur deren Handlungsoptionen. Mit Auswirkungen auf die Kosten im Vergleich zum bisherigen VersG ist damit nicht zu rechnen.

2. Kosten für die Kommune

   Gemeinden sind von diesem Gesetz grundsätzlich nicht betroffen. Soweit kreisfreie Städte als Kreisverwaltungsbehörden einen Vollzugsaufwand haben, gilt das zu den staatlichen Behörden unter Ziffer 1. Gesagte entsprechend. Soweit dieses Gesetz – abweichend vom bisherigen Recht – versammlungsbezogene Amtshandlungen für kostenfrei erklärt, ist dies Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 2007 (Az. 1 BvR 943/02). Eine Kostenregelung ist danach nur noch theoretisch denkbar. Die finanziellen Auswirkungen der Kostenfreiheit auf Staat und Kommunen sind hingegen nur gering, weil der Gebührenrahmen für versammlungsbezogene Amtshandlungen schon nach bisherigem Recht mit 15 bis 200 Euro niedrig ist.

3. Kosten für Wirtschaft und Bürger

   Das Gesetz führt im Zusammenhang mit Anzeige- oder Mitteilungspflichten bei Veranstaltern von Versammlungen zu gewissen Aufwendungen. Der Umfang der Anzeige- und Mitteilungspflichten ist gegenüber dem bisher geltenden VersG aber nur geringfügig erweitert, so dass der geringe Mehraufwand nicht ins Gewicht fällt.

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode
Drucksache 15/**10181**
11.03.2008

Gesetzentwurf

Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz
Art. 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
Art. 3 Versammlungsleitung und Einladung
Art. 4 Veranstalterpflichten, Leitungsrechte und -pflichten
Art. 5 Pflichten der teilnehmenden Personen
Art. 6 Waffenverbot
Art. 7 Uniformierungsverbot, Militanzverbot
Art. 8 Störungsverbot, Aufrufverbot
Art. 9 Datenerhebung, Bild- und Tonaufnahmen

Zweiter Teil
Versammlungen in geschlossenen Räumen

Art. 10 Veranstalterrechte und -pflichten
Art. 11 Ausschluss von Störern, Hausrecht
Art. 12 Beschränkungen, Verbote, Auflösung

Dritter Teil
Versammlungen unter freiem Himmel

Art. 13 Anzeige- und Mitteilungspflicht
Art. 14 Zusammenarbeit
Art. 15 Beschränkungen, Verbote, Auflösung
Art. 16 Schutzwaffen- und Vermummungsverbot

Vierter Teil
Befriedeter Bezirk

Art. 17 Befriedeter Bezirk
Art. 18 Schutz des Landtags
Art. 19 Zulassung von Versammlungen

Fünfter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften

Art. 20 Strafvorschriften
Art. 21 Bußgeldvorschriften
Art. 22 Einziehung

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

Art. 23 Einschränkung von Grundrechten
Art. 24 Zuständigkeiten
Art. 25 Keine aufschiebende Wirkung der Klage
Art. 26 Kosten
Art. 27 Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften
Art. 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Grundsatz

(1) Jedermann hat das Recht, sich friedlich und ohne Waffen öffentlich mit anderen zu versammeln.

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer Versammlung die Ziele einer nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,
3. eine Partei, die nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
4. eine Vereinigung, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes oder nach dem Vereinsgesetz verboten ist.

Art. 2
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

(2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz nur für öffentliche Versammlungen.

Art. 3
Versammlungsleitung und Einladung

(1) [1]Jede Versammlung muss eine natürliche Person als Leiter haben. [2]Dies gilt nicht für Spontanversammlungen nach Art. 13 Abs. 4.

(2) [1]Der Veranstalter leitet die Versammlung. [2]Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, ist Leiter die Person, die den Vorsitz der Vereinigung führt. [3]Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

(3) Die Bekanntgabe oder Einladung zu einer Versammlung muss öffentlich erfolgen und Ort, Zeit, Thema sowie den Namen des Veranstalters enthalten.

Art. 4
Veranstalterpflichten, Leitungsrechte und -pflichten

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nehmen kann, hat der Veranstalter im Vorfeld der Versammlung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern.

(2) Der Leiter

1. bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Worts,
2. hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen,
3. kann die Versammlung jederzeit schließen und
4. muss während der Versammlung ständig anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar sein.

(3) [1]Der Leiter hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden. [2]Geeignete Maßnahmen können insbesondere Aufrufe zur Gewaltfreiheit und Distanzierungen gegenüber gewaltbereiten Anhängern sein. [3]Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, ist er verpflichtet, die Versammlung für beendet zu erklären.

(4) [1]Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Anzahl volljähriger Ordner bedienen. [2]Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen; zusätzliche Kennzeichnungen sind nicht zulässig. [3]Der Leiter darf keine Ordner einsetzen, die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.

(5) [1]Werden Polizeibeamte in eine Versammlung entsandt, haben sie oder hat sich die polizeiliche Einsatzleitung vor Ort dem Leiter zu erkennen zu geben. [2]Ihnen muss ein angemessener Platz eingeräumt werden.

Art. 5
Pflichten der teilnehmenden Personen

(1) Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der Ordner zu befolgen.

(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen.

(3) Wird eine Versammlung aufgelöst, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.

Art. 6
Waffenverbot

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde

1. bei Versammlungen mit sich zu führen oder
2. auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

Art. 7
Uniformierungsverbot, Militanzverbot

(1) Es ist verboten, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.

(2) Es ist verboten, an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild

1. paramilitärisch geprägt wird oder
2. sonst den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt

und dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht.

(3) [1]Es ist verboten, öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen [2]Jugendverbänden, die sich vorwiegend der Jugendarbeit widmen, ist auf Antrag für ihre Mitglieder eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Art. 8
Störungsverbot, Aufrufverbot

(1) Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen sind Störungen verboten, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu verhindern.

(2) Es ist insbesondere verboten,

1. in der Absicht, nicht verbotene öffentliche oder nichtöffentliche Versammlungen zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vorzunehmen oder anzudrohen oder erhebliche Störungen zu verursachen oder
2. bei einer öffentlichen Versammlung dem Leiter oder den Ordnern in der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Ordnungsaufgaben mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder sie während der Ausübung ihrer Ordnungsaufgaben tätlich anzugreifen.

(3) Es ist verboten, öffentlich, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.

Art. 9
Datenerhebung, Bild- und Tonaufnahmen

(1) [1]Die Polizei darf bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen personenbezogene Daten von Teilnehmern erheben und Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. [2]Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) [1]Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von der Versammlung und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes anfertigen. [2]Sofern es zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens erforderlich sein kann, darf die Polizei auch Übersichtsaufzeichnungen anfertigen. [3]Die Identifizierung einer auf den Aufnahmen oder Aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.

(3) [1]Die nach Abs. 1 oder 2 erhobenen Daten und Bild- und Tonaufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten oder
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von dieser Person erhebliche Gefahren für künftige Versammlungen ausgehen.

[2]Erhobene Daten und Bild- und Tonaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen nicht vernichtet wurden, sind in jedem Fall spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Entstehung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden inzwischen zu dem in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Zweck benötigt. [3]Satz 1 gilt nicht für nach Abs. 2 Satz 2 gefertigte Übersichtsaufzeichnungen, soweit diese zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens verwendet werden.

(4) Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

Zweiter Teil
Versammlungen in geschlossenen Räumen

Art. 10
Veranstalterrechte und -pflichten

(1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.

(2) [1]Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden. [2]Sie haben sich gegenüber dem Leiter oder gegenüber den Ordnern als Pressevertreter auszuweisen.

(3) [1]Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (persönliche Daten) des Leiters mitzuteilen. [2]Die zuständige Behörde kann den Leiter als ungeeignet ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet.

(4) [1]Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die Anzahl der Ordner sowie deren persönliche Daten im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen. [2]Die zuständige Behörde kann Ordner als ungeeignet ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die Friedlichkeit der Versammlung gefährden. [3]Die zuständige Behörde kann die Anzahl der Ordner beschränken oder dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen.

Art. 11
Ausschluss von Störern, Hausrecht

(1) Der Leiter kann teilnehmende Personen, die die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(2) Der Leiter übt das Hausrecht aus.

Art. 12
Beschränkungen, Verbote, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken oder verbieten, wenn

1. der Veranstalter eine der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 erfüllt,
2. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder der Leiter Personen Zutritt gewähren wird, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinn des Art. 6 mit sich führen,
3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung anstrebt, oder
4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

(2) [1]Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde die Versammlung unter Angabe des Grundes beschränken oder auflösen, wenn

1. der Veranstalter eine der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 erfüllt,
2. die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nimmt oder eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der teilnehmenden Personen besteht,
3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinn des Art. 6 mit sich führen, nicht sofort ausschließt und nicht für die Durchführung des Ausschlusses sorgt, oder
4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet.

[2]In den Fällen von Satz 1 Nrn. 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere Maßnahmen der zuständigen Behörde, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.

Dritter Teil
Versammlungen unter freiem Himmel

Art. 13
Anzeige- und Mitteilungspflicht

(1) [1]Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 72 Stunden, bei überörtlichen Versammlungen im Sinn des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 spätestens 96 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. [2]Eine wirksame Anzeige kann nur schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erfolgen; sie ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich. [3]Entspricht die Anzeige nicht den Anforderungen nach Abs. 2, weist die zuständige Behörde den Veranstalter darauf hin und fordert ihn auf, die Anzeige unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen. [4]Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.

(2) [1]In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung,
2. der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Versammlung,
3. das Versammlungsthema,
4. der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 und telefonischer Erreichbarkeit,
5. die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen,
6. der beabsichtigte Ablauf der Versammlung,
7. die zur Durchführung der Versammlung mitgeführten Gegenstände oder die verwendeten technischen Hilfsmittel und
8. die vorgesehene Anzahl von Ordnern.

[2]Bei sich fortbewegenden Versammlungen ist auch der beabsichtigte Streckenverlauf mitzuteilen. [3]Der Veranstalter hat Änderungen der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde und bei der Polizei anzuzeigen.

(4) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt (Spontanversammlung).

(5) Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn er unzuverlässig ist oder ungeeignet ist, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, oder tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch seinen Einsatz Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

(6) [1]Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die Anzahl der Ordner sowie deren persönliche Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen. [2]Die zuständige Behörde kann Ordner ablehnen, wenn

1. sie ungeeignet sind, den Leiter darin zu unterstützen, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch den Einsatz dieser Personen als Ordner Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

[3]Die zuständige Behörde kann die Anzahl der Ordner beschränken oder dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen.

Art. 14
Zusammenarbeit

(1) Die zuständige Behörde gibt dem Veranstalter im Rahmen der erforderlichen Zusammenarbeit insbesondere Gelegenheit, mit ihr Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern.

(2) Bei der Zusammenarbeit nach Abs. 1 soll der Veranstalter insbesondere über Art, Umfang und den vorgesehenen Ablauf der Versammlung informieren.

(3) Während der Versammlung sollen der Veranstalter, der Leiter und die zuständige Behörde sich gegenseitig über die Umstände informieren, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind.

(4) Die zuständige Behörde soll bei Maßnahmen nach Art. 15 berücksichtigen, inwieweit der Veranstalter oder der Leiter nach den Abs. 1 bis 3 mit ihr zusammenarbeiten.

Art. 15
Beschränkungen, Verbote, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Er-

lasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist, ein Fall des Art. 12 Abs. 1 vorliegt oder Rechte Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung insbesondere dann beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen

1. die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und durch sie
   a) eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist,
      oder
   b) die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht oder
2. durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht.

(3) Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder auflösen, wenn die Voraussetzungen für eine Beschränkung oder ein Verbot nach Abs. 1 oder 2 vorliegen oder gerichtlichen Beschränkungen zuwidergehandelt wird.

(4) Die zuständige Behörde kann teilnehmende Personen, die die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(5) Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen.

Art. 16
Schutzwaffen- und Vermummungsverbot

(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.

(2) Es ist auch verboten,

1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen,
2. bei oder im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder
3. sich im Anschluss an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen und dabei
   a) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, mit sich zu führen,
   b) Schutzwaffen oder sonstige in Nr. 2 bezeichnete Gegenstände mit sich zu führen oder
   c) in einer in Nr. 1 bezeichneten Aufmachung aufzutreten.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

(5) Die zuständige Behörde kann Personen, die den Verboten nach Abs. 1 und 2 zuwiderhandeln, von der Versammlung ausschließen.

Vierter Teil
Befriedeter Bezirk

Art. 17
Befriedeter Bezirk

[1]Für den Landtag des Freistaates Bayern wird ein befriedeter Bezirk gebildet. [2]Der befriedete Bezirk um das Landtagsgebäude umfasst das nachfolgend umgrenzte Gebiet der Landeshauptstadt München: Max-Weber-Platz, Innere Wiener Straße, Wiener Platz, Innere Wiener Straße, Am Gasteig, Ludwigsbrücke, Westufer der Isar, Prinzregentenbrücke, südliches Rondell am Friedensengel, Prinzregentenstraße, Ismaninger Straße, Max-Weber-Platz. [3]Die angeführten Straßen und Plätze sind nicht Teil des befriedeten Bezirks.

Art. 18
Schutz des Landtags

[1]Versammlungen unter freiem Himmel sind innerhalb des befriedeten Bezirks verboten. [2]Ebenso ist es verboten, zu Versammlungen nach Satz 1 aufzufordern.

Art. 19
Zulassung von Versammlungen

(1) Nicht verbotene Versammlungen unter freiem Himmel können innerhalb des befriedeten Bezirks zugelassen werden.

(2) [1]Anträge auf Zulassung von Versammlungen nach Abs. 1 sind spätestens sieben Tage vor der Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Staats-

ministerium des Innern einzureichen. [2]Art. 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Über Anträge auf Zulassung entscheidet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags.

(4) Durch die Zulassung werden die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere Art. 13 bis 15, nicht berührt.

Fünfter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften

Art. 20
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen Art. 6 eine Waffe oder einen sonstigen Gegenstand der dort bezeichneten Art mit sich führt, zu einer Versammlung hinschafft, bereithält oder verteilt,
2. entgegen Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder eine erhebliche Störung verursacht oder
3. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt und dabei Waffen oder sonstige Gegenstände der dort bezeichneten Art mit sich führt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 oder 3 keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder die Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig für beendet erklärt,
2. entgegen Art. 4 Abs. 4 Satz 3 Ordner verwendet,
3. entgegen Art. 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 eine Uniform, ein Uniformteil oder ein gleichartiges Kleidungsstück trägt,
4. entgegen Art. 7 Abs. 2 an einer Versammlung teilnimmt,
5. entgegen Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 einer dort genannten Person Widerstand leistet oder sie tätlich angreift,
6. entgegen Art. 8 Abs. 3 oder Art. 18 Satz 2 zur Teilnahme an einer Versammlung auffordert,
7. als Veranstalter oder als Leiter einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,
8. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 oder 3 durchführt,
9. als Leiter die Versammlung wesentlich anders durchführt, als der Veranstalter bei der Anzeige nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 oder 6, angegeben hat,
10. entgegen Art. 16 Abs. 1 eine Schutzwaffe oder einen Gegenstand mit sich führt,
11. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 an einer Veranstaltung teilnimmt oder den Weg zu einer Veranstaltung zurücklegt oder
12. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt und dabei den in Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b oder c bezeichneten Verboten zuwiderhandelt.

Art. 21
Bußgeldvorschriften

(1) Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer

1. entgegen Art. 3 Abs. 3
   a) nicht öffentlich einlädt oder bekannt gibt oder
   b) Ort, Zeit, Thema oder den Namen des Veranstalters einer Versammlung nicht angibt,
2. als Leiter Ordner einsetzt, die anders gekennzeichnet sind, als es nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 zulässig ist,
3. als Leiter entgegen Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Polizeibeamten keinen oder keinen angemessenen Platz einräumt,
4. entgegen Art. 5 Abs. 2 die Versammlung nicht unverzüglich verlässt,
5. entgegen Art. 5 Abs. 3 sich nicht unverzüglich entfernt,
6. entgegen Art. 8 Abs. 1 eine Versammlung stört,
7. entgegen Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Pressevertreter ausschließt,
8. als Veranstalter
   a) entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
   b) Personen als Leiter der Versammlung einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 5 abgelehnt wurden,
9. als Veranstalter
   a) entgegen Art. 10 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 1 persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt, oder
   b) Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 abgelehnt wurden, oder
   c) einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 10 Abs. 4 Satz 3 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 3 zuwiderhandelt,
10. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 bis 3 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,

11. entgegen Art. 13 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
12. entgegen Art. 13 Abs. 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, oder
13. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 einen Gegenstand mit sich führt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 18 Satz 1 an einer dort genannten Versammlung teilnimmt.

Art. 22
Einziehung

[1]Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Art. 20 oder eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 6, 10 oder 13 oder nach Art. 21 Abs. 2 bezieht, können eingezogen werden. [2]§ 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

Art. 23
Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 113 der Verfassung) und der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Art. 24
Zuständigkeiten

(1) Polizei im Sinn dieses Gesetzes ist die Polizei im Sinn des Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes.

(2) [1]Zuständige Behörden im Sinn dieses Gesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, ab Beginn der Versammlung die Polizei. [2]In unaufschiebbaren Fällen kann die Polizei auch an Stelle der Kreisverwaltungsbehörde Maßnahmen treffen. [3]Zuständig für die Entscheidung über den Antrag nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 ist das Staatsministerium des Innern; die Ausnahmegenehmigung ist im Allgemeinen Ministerialblatt bekannt zu machen.

(3) [1]Bei Versammlungen unter freiem Himmel, die über das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde hinaus gehen (überörtliche Versammlungen), genügt der Veranstalter seiner Anzeigepflicht, wenn er die Versammlung gegenüber einer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzeigt. [2]Dies gilt nicht bei Eilversammlungen nach Art. 13 Abs. 3. [3]Die Kreisverwaltungsbehörde unterrichtet unverzüglich die übrigen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden und die Regierung; berührt die Versammlung mehrere Regierungsbezirke, unterrichtet sie das Staatsministerium des Innern.

(4) [1]Bei überörtlichen Versammlungen kann die Regierung bestimmen, dass eine der nach Abs. 2 Satz 1 zuständigen Kreisverwaltungsbehörden im Benehmen mit den übrigen über Verfügungen nach Art. 6, 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5, Abs. 6 Sätze 2 und 3, Art. 15 und 16 Abs. 3 entscheidet. [2]Bei überörtlichen Versammlungen, die mehrere Regierungsbezirke berühren, kann das Staatsministerium des Innern diese Bestimmung treffen.

Art. 25
Keine aufschiebende Wirkung der Klage

Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 26
Kosten

Mit Ausnahme von Entscheidungen über Erlaubnisse nach Art. 6 und Ausnahmegenehmigungen nach Art. 7 Abs. 3 sind Amtshandlungen nach diesem Gesetz kostenfrei.

Art. 27
Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 27 des Versammlungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2 Nrn. 10 bis 12 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)“ ersetzt.
2. In Art. 32 Abs. 5 werden die Worte „gelten die §§ 12a und 19a des Versammlungsgesetzes“ durch die Worte „gilt Art. 9 BayVersG“ ersetzt.
3. Art. 74 wird wie folgt geändert:
   a) Nach dem Wort „Person“ werden ein Komma und das Wort „Versammlungsfreiheit“ eingefügt.
   b) Nach den Worten „Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2,“ werden die Worte „Art. 8 Abs. 1“ und ein Komma eingefügt.
   c) Nach den Worten „Art. 112 Abs. 1“ werden ein Komma und die Worte „Art. 113“ eingefügt.

(2) Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 23 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Versammlungsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
2. Art. 58 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach dem Wort „Person“ werden ein Komma und die Worte „der Versammlungsfreiheit,“ eingefügt.

b) Nach den Worten „Art. 2 Abs. 2," werden die Worte „Art. 8 Abs. 1" und ein Komma eingefügt.

c) Nach den Worten „106 Abs. 3" werden ein Komma und die Worte „Art. 113" eingefügt.

Art. 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) [1]Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. [2]Es ersetzt nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl I S. 1789), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2005 (BGBl I S. 969). [3]Mit Ablauf des 30. September 2008 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 7. März 1952 (BayRS 2180-5-I),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 30. April 1969 (BayRS 2180-5-1-I) und
3. das Gesetz zur Ausführung des Versammlungsgesetzes (AGVersammlG) vom 15. Juli 1957 (BayRS 2180-4-I).

(2) Für Einladungen zu Versammlungen in geschlossenen Räumen und Anmeldungen zu Versammlungen unter freiem Himmel, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten, gelten abweichend von Abs. 1 Satz 2 § 2 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes, sofern die Versammlungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden.

Begründung

A. Allgemeines

Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes umfasst das Recht, sich „ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln". Dieses Recht unterliegt für Versammlungen unter freiem Himmel nach Art. 8 Abs. 2 des Grundgesetzes einem Gesetzesvorbehalt; für die übrigen Versammlungen gelten nur verfassungsunmittelbare Schranken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf das Versammlungsrecht wegen seiner Bedeutung für die freiheitliche Demokratie nur durch gleichrangige, elementare Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden. Das Versammlungsgrundrecht wird für Meinungsäußerungen in Versammlungen zudem durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes ergänzt, das nach dessen Abs. 2 insbesondere nur durch allgemeine (d. h. nicht speziell meinungs- oder meinungsfreiheitbezogene) Gesetze und das Recht der persönlichen Ehre eingeschränkt werden darf. Die Bayerische Verfassung trifft nach Art. 110, 113, 98 Satz 2 im Ergebnis vergleichbare Regelungen. Einfach-gesetzliches Versammlungsrecht hat diesen verfassungsrechtlichen Rahmen zu beachten. Es ist unmittelbar Ausführungsrecht zu den genannten Grundrechtsgarantien.

Das Versammlungsgesetz des Bundes (im Folgenden: VersG) aus dem Jahr 1953 trägt den tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen im Versammlungswesen nicht mehr in vollem Umfang Rechnung. Dies gilt sowohl für neue Erscheinungsformen von Versammlungen als auch für zahlreiche Vorgaben für das Versammlungsrecht insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Durch die zum 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform ging die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht vom Bund auf die Länder über. Das VersG gilt nach Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes bis zu einer landesrechtlichen Ersetzung als Bundesrecht fort.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Regelungen zu Versammlungen bedürfen wegen ihres Eingriffs in die Grundrechte der Versammlungs- und Meinungsfreiheit einer gesetzlichen Grundlage. Dies fordern Art. 5 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Grundsatz des Gesetzesvorbehalts.

C. Begründung der einzelnen Vorschriften des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

Zu Art. 1

Die Vorschrift präzisiert und konkretisiert den bisherigen § 1 VersG und lehnt sich dabei enger als die Vorgängervorschrift an den verfassungsrechtlichen Versammlungsbegriff des Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes an. Wie bisher gewährleistet Art. 1 die Versammlungsfreiheit als Jedermannsrecht und geht insoweit über Art. 8 des Grundgesetzes hinaus. Aufzüge sind im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht mehr ausdrücklich genannt, da sie vom Versammlungsbegriff, wie er in Art. 2 definiert ist, mit umfasst sind.

Nach Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung sind Versammlungen grundsätzlich erlaubnisfrei. Diese verfassungsrechtliche Privilegierung suspendiert auch außerversammlungsgesetzliche Erlaubnisvorbehalte (etwa nach Straßen- und Wegerecht oder Straßenverkehrsrecht), soweit sie unmittelbar versammlungsbezogene Betätigungen betreffen. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel müssen auf Grund der für sie unverzichtbaren Publizitätschance im Regelfall auf öffentlichen Verkehrsflächen stattfinden und beschränken sich oft nicht auf die verkehrsübliche Inanspruchnahme dieser Flächen. Auch die nicht verkehrsübliche Inanspruchnahme fällt daher grundsätzlich in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit. Etwaige außerversammlungsgesetzliche Erlaubnisvorbehalte werden also nicht erst einfachgesetzlich durch dieses Gesetz, sondern bereits unmittelbar durch Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung eingeschränkt, soweit die ansonsten erlaubnispflichtigen Handlungen für die konkrete Versammlung funktional notwendig sind. Fehlt die funktionale Notwendigkeit, bleibt die außerversammlungsgesetzliche Erlaubnispflicht aber unberührt.

Abs. 1 passt den Wortlaut von § 1 Abs. 1 VersG an die Grenzen des Schutzbereichs aus Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes „friedlich und ohne Waffen" an. Dies stellt klar, dass das Recht, sich mit anderen zu versammeln, auf friedliche Inanspruchnahme ohne Waffen begrenzt ist. Die Änderung bezweckt nicht, unfriedlich verlaufende Versammlungen aus dem Geltungsbereich des Versammlungsrechts auszugrenzen. Vielmehr enthält das Bayerische Versammlungsgesetz aus Gründen der Gefahrenabwehr auch Regelungen zu nicht friedlichen Versammlungen mit der Folge, dass

Maßnahmen gegen sie ohne Berücksichtigung des Grundrechtsschutzes des Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes getroffen werden können.

Abs. 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 1 Abs. 2 VersG. Die Einfügung der Wörter „oder nach dem Vereinsgesetz“ in Nr. 4 trägt der geänderten Rechtslage im Vereinsrecht Rechnung, da § 14 Abs. 2 VereinsG für Ausländervereine mittlerweile auch Verbotsgründe kennt, die über die in Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten und in § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG nur wiederholten hinausgehen.

Keine Sperrwirkung entfaltet das Bayerische Versammlungsgesetz gegenüber dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 215, BayRS 1131-3-I).

Zu Art. 2

Die Vorschrift ergänzt das bisherige Recht um eine gesetzliche Definition des zentralen Begriffs der „öffentlichen Versammlung“.

Die Legaldefinition für eine „Versammlung“ in Abs. 1 lehnt sich an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an, wonach in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nur solche Veranstaltungen fallen, deren Zweck eine auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete Erörterung oder Kundgebung ist (vgl. BVerfGE 69, 315 [343]). Für die Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 8 des Grundgesetzes reicht es nicht aus, dass die Teilnehmer bei ihrem gemeinschaftlichen Verhalten durch irgendeinen Zweck miteinander verbunden sind. Das Wort „überwiegend“ in Abs. 1 stellt in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur sog. „Love-Parade“ (vgl. BVerfG NJW 2001, 2459) klar, dass der Schwerpunkt einer Veranstaltung den Ausschlag für ihre Qualifizierung als Versammlung gibt (Meinungsbildung oder sonstiger Zweck, z. B. Unterhaltung). Für sonstige Veranstaltungen, die überwiegend anderen, z. B. gewerblichen oder Unterhaltungszwecken, dienen, gelten die allgemeinen Regeln (z. B. über Sondernutzungen, Kosten der Straßenreinigung sowie zu Verkehrsregelungs- und Sicherungspflichten). Eine Zusammenkunft mehrerer Personen ist nur dann eine Versammlung im Sinn des Abs. 1, wenn sie einen örtlichen Bezug aufweist, so dass virtuelle „Versammlungen“ im Internet (z.B. in sog. Chat-Rooms) den Versammlungsbegriff des Abs. 1 nicht erfüllen. Abs. 1 übernimmt den veralteten Begriff des Aufzugs nicht mehr, weil sowohl ortsfeste, als auch sich fortbewegende Versammlungen von der Definition des Abs. 1 umfasst sind. Schließlich stellt Abs. 1 klar, dass zwei Personen ausreichen, um eine Versammlung zu bilden.

Abs. 2 definiert, wann eine Versammlung „öffentlich“ ist. Entscheidend ist demnach, dass die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist.

Abs. 3 stellt klar, dass das Gesetz grundsätzlich nur für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Versammlungen gilt. Soweit das Gesetz daher von „Versammlungen“ spricht, betrifft die jeweilige Regelung auf Grund Abs. 3 nur öffentliche Versammlungen. Bezieht eine Regelung ausnahmsweise auch nichtöffentliche Versammlungen ein, stellt das Gesetz dies ausdrücklich klar. So verbietet es etwa das Militanzverbot des Art. 7 Abs. 2, auch an nichtöffentlichen Versammlungen in einer militanten Art und Weise teilzunehmen. Für das VersG ist streitig, ob es auch für nichtöffentliche Versammlungen gilt oder insoweit allgemeines Polizei- und Sicherheitsrecht greift. Nichtöffentliche Versammlungen haben aber bereits wegen ihres abgeschlossenen Charakters nicht die gleiche Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung wie öffentliche Versammlungen. Nicht nur ihre räumliche Abgeschlossenheit, sondern darüber hinaus auch ihre Beschränkung auf einen individuell bestimmten Personenkreis und ihre grundsätzlich fehlende Außenwirkung führen dazu, dass von ihnen regelmäßig weder besondere Gefahren ausgehen, noch ihnen solche drohen. Eine spezialgesetzliche Regelung wie für öffentliche Versammlungen ist für sie daher grundsätzlich entbehrlich. Sofern die Ausstrahlungswirkung des Versammlungsgrundrechts, das auch für nichtöffentliche Versammlungen gilt, beachtet wird, führt hier grundsätzlich auch das allgemeine Polizei- und Sicherheitsrecht zu angemessenen Ergebnissen.

Zu Art. 3

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 1 bis 3 VersG. Sie ist aber – systematisch zutreffender – nun den Allgemeinen Bestimmungen zugeordnet und gilt daher für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel.

Abs. 1 Satz 1 bestimmt entsprechend der bisherigen Rechtslage, dass bei jeder öffentlichen Versammlung die Versammlungsleitung durch eine natürliche Person sicherzustellen ist. Der Sinn dieser Regelung liegt insbesondere darin, einen Ansprechpartner für die Behörde und einen Adressaten für Verwaltungsakte zu schaffen. Satz 2 stellt klar, dass die Pflicht zur Versammlungsleitung durch eine natürliche Person für die in Art. 13 Abs. 4 geregelten Spontanversammlungen nicht gilt. Ebenso wie Spontanversammlungen in aller Regel keinen anzeigefähigen und folgerichtig auch keinen anzeigepflichtigen Veranstalter haben, verfügen sie zumeist auch nicht über einen Versammlungsleiter. Daher wird nur eine Ausnahme von der Pflicht zur Versammlungsleitung der Grundrechtsgewährleistung bei Spontanversammlungen gerecht. Sollte die spontan zustande gekommene Versammlung jedoch einen Leiter bestimmen oder akzeptieren, kommen diesem alle mit der Leitungsfunktion verbundenen Rechte und Pflichten zu.

Abs. 2 entspricht § 7 Abs. 2 und 3 VersG. Veranstalter können auch Personenmehrheiten, z. B. Interessenverbände, sein.

Nach Abs. 3 muss sowohl die Einladung zu einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen, als auch die Bekanntgabe einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel öffentlich erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit, Thema und der Name des Veranstalters anzugeben. Zweck ist es, die Öffentlichkeit über die wesentlichen Daten einer Versammlung zu informieren, damit auch zunächst Unbeteiligte entscheiden können, ob sie die aus Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 113 der Verfassung folgende Möglichkeit, an der Versammlung teilzunehmen, wahrnehmen wollen. Potenzielle Teilnehmer sollen erkennen können, mit wem sie sich gegebenenfalls solidarisieren oder gegen wen bzw. was sie protestieren wollen. Grundvoraussetzung für die Teilnahme ist zudem die Kenntnis, wo und wann die Versammlung überhaupt stattfinden soll. Die Bekanntgabe oder Einladung zu einer Versammlung ist dementsprechend nur dann öffentlich, wenn sie nicht gezielt an individuell bestimmte Personen, sondern in einer Art und Weise erfolgt, die jedermann zumindest die Möglichkeit einräumt, von der Versammlung Kenntnis zu erlangen. Öffentlichkeit in diesem Sinn ist insbesondere bei Bekanntgaben und Einladungen über Rundfunk und Fernsehen, im Internet, durch Plakate oder Anzeigen in Printmedien gewährleistet. In Übereinstimmung mit der Definition des Art. 2 Abs. 2 kann auch die Bekanntgabe einer Versammlung an einen bestimmten Personenkreis im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 öffentlich erfolgen, solange dieser allgemein umschrieben ist (z.B. alle Studenten) und nicht ein feststehender Kreis namentlich bezeichneter Personen angesprochen wird. Abweichend von § 2 Abs. 1 VersG schließt Abs. 3 verdeckte Einladungen aus, also solche Einladungen, die sich nicht an die allgemeine Öffentlichkeit richten, sondern bei-

spielsweise durch Telefonketten oder SMS an einen nur eingeschränkten, individualisierten Empfängerkreis weitergegeben werden, ohne dass die Allgemeinheit Näheres über die beabsichtigte Versammlung erfährt. Dieses teils konspirative Vorgehen ist nicht vereinbar mit den Privilegien einer öffentlichen Versammlung. Denn im Rahmen öffentlicher Versammlungen muss auch die Möglichkeit bestehen, gegenteilige Meinungen zu äußern.

Zu Art. 4

Die Vorschrift fasst die Aufgaben und Befugnisse der bisher in §§ 8, 9 und 12 VersG geregelten Versammlungsleitung zusammen und ordnet sie systematisch dem Allgemeinen Teil zu. Zudem nimmt sie den Veranstalter in die Pflicht, für einen friedlichen Ablauf der Versammlung zu sorgen.

Abs. 1 konkretisiert das Friedlichkeitsgebot des Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung. Er verpflichtet dementsprechend den Veranstalter, im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung zu verhindern, falls tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Es ist sachgerecht, nicht nur den Leiter, sondern auch den Veranstalter einer Versammlung zur Einhaltung des Friedlichkeitsgebots in die Pflicht zu nehmen, da Veranstalter und Leiter einer Versammlung nicht personenidentisch sein müssen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 3) und der Leiter seine Befugnisse erst mit Beginn der Versammlung ausüben kann. Im Vorfeld einer Versammlung hat daher der Veranstalter alles ihm Mögliche zu unternehmen, um einen friedlichen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten. Dies kann dadurch geschehen, dass er zu Gewaltfreiheit aufruft, die Versammlung verschiebt bzw. verlegt oder als letztes Mittel sogar absagt. Die Rechte des Veranstalters ergeben sich unmittelbar aus Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung, die das Recht gewähren, eine Versammlung zu organisieren.

Abs. 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 8 VersG. Die Vorschrift strukturiert Aufgaben und Befugnisse der Versammlungsleitung stärker als das bisherige Recht. Da die Unterbrechung und die Fortsetzung einer Versammlung von der „Bestimmung des Versammlungsablaufs“ im Sinn des Abs. 2 Nr. 1 umfasst sind, bedarf es hierzu keiner besonderen Regelung. Nr. 1 soll zudem das Worterteilungs- und -entziehungsrecht des Versammlungsleiters stärken, um dem Missbrauch der aus der Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung folgenden Rechte insbesondere durch die so genannte „Wortergreifungsstrategie“ von Rechtsextremisten entgegenzuwirken. Rechtsextreme nehmen vermehrt an Versammlungen bürgerlicher Parteien oder an parteipolitisch neutralen Versammlungen in der Absicht teil, die Diskussion zu dominieren, um die Versammlung durch umfangreiche Vorträge der eigenen Positionen zu einer Propaganda- und Werbeveranstaltung für ihre rechtsextremen Ideologien umzufunktionieren oder – wo sie dies nicht erreichen – zumindest die Versammlung zu stören. Das Worterteilungs- und -entziehungsrecht berechtigt allerdings nicht dazu, ohne sachlichen Grund missliebige Meinungsäußerungen zu unterbinden. Auch der Versammlungsleiter darf seine Leitungsrechte nicht missbrauchen, da öffentliche Versammlungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein prinzipiell für jedermann offenes Forum auch für kontroverse Meinungsäußerungen bieten (Beschluss vom 11. Juni 1991, Az. 1 BvR 772/90). Erfahrungen aus der Vollzugspraxis erfordern es, in Nr. 4 eine Pflicht zur ständigen Anwesenheit des Versammlungsleiters während der Versammlung und seine Erreichbarkeit für die zuständige Behörde festzulegen.

Abs. 3 konkretisiert die Pflicht des Versammlungsleiters, die Ordnung sicherzustellen. Wegen der – in Art. 1 Abs. 1 übernommenen – Schutzbereichseinschränkung „friedlich und ohne Waffen“ des Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes steht der Versammlungsleiter in der Pflicht, auf einen friedlichen Versammlungsverlauf hinzuwirken. Er hat insoweit die Versammlung und die Öffentlichkeit gegen Gefahren aus der Versammlung heraus zu schützen. Dazu kann unter anderem auch gehören, auf Personen einzuwirken, die mit dem Versammlungsanliegen sympathisieren oder es sonst unterstützen. Die Pflicht, die Friedlichkeit der Versammlung zu gewährleisten, findet ihre Grenze in den dem Versammlungsleiter tatsächlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Beispielsweise hat der Versammlungsleiter bei Teilnehmerkreisen, die gewaltbereit sind und sich von einer Versammlungsleitung nicht beeinflussen lassen, oder bei Gegendemonstranten, die sich grundsätzlich gegen das Versammlungsanliegen wenden, die Möglichkeit, die Polizei um Unterstützung zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Versammlung zu ersuchen. Vermag sich der Versammlungsleiter nicht durchzusetzen, ist er, wie dies bereits bisher § 19 Abs. 3 VersG bei Aufzügen vorsah, verpflichtet, die Versammlung für beendet zu erklären.

Abs. 4 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 9 Abs. 1 VersG. Die redaktionelle Änderung in Satz 1 stellt klar, dass Abs. 1 nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten begründet. Die Vorschrift hält am Erfordernis der Volljährigkeit der Ordner nach bisherigem Recht im Hinblick auf haftungsrechtliche Probleme fest, die sich ergeben könnten, wenn Jugendliche als Ordner hinzugezogen würden. Satz 1 verzichtet aber auf das Erfordernis der Ehrenamtlichkeit, um auch den Einsatz professioneller Sicherheitsdienste zu ermöglichen, die Erfahrungen mit größeren Menschenmengen besitzen. Im Umkehrschluss zu Satz 1 ergibt sich, dass sich der Leiter zur Erfüllung seiner Aufgaben nur von Ordnern helfen lassen darf. Für andere Hilfspersonen, z.B. stellvertretende Versammlungsleiter, besteht kein Bedürfnis, weil die Kernpflichten des Leiters, wie etwa die Verpflichtung zur Versammlungsbeendigung (Art. 4 Abs. 3 Satz 3), nicht übertragbar sind und erst die Kennzeichnungspflicht für Ordner nach Satz 2 ihre Erkennbarkeit als Hilfspersonen für Versammlungsteilnehmer und Polizei gewährleistet. Satz 2 behält das Gebot bei, dass die einheitliche Kennzeichnung ausschließlich durch eine weiße Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ erfolgen darf; dies hat sich in der Praxis bewährt. Satz 3 ergänzt das auch für Ordner geltende Verbot des Art. 6, Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände mit sich zu führen, um ein Verbot für den Versammlungsleiter, entsprechend ausgerüstete Ordner in der Versammlung einzusetzen.

Abs. 5 übernimmt im Wesentlichen § 12 VersG. Die Regelung stellt klar, dass die Pflicht von in eine Versammlung entsandten Polizeibeamten, sich dem Versammlungsleiter zu erkennen zu geben, nicht nur durch die einzelnen Polizeibeamten, sondern auch durch deren Einsatzleitung vor Ort erfüllt werden kann.

Zu Art. 5

Die Vorschrift fasst die Regelungen der §§ 10, 11 und 13 Abs. 2 VersG über die Pflichten der teilnehmenden Personen zusammen und ordnet sie systematisch dem Allgemeinen Teil des Gesetzes zu.

Abs. 1 entspricht inhaltlich § 10 VersG. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung von der Versammlungsleitung oder von Ordnern erteilten Anweisungen müssen sich auf das Verhalten der Teilnehmer in der Versammlung beziehen. Sie müssen die Ordnung, also den äußeren Ablauf der Versammlung, betreffen. Zwischenrufe, Missfallensbekundungen und geäußerte Gegenmeinungen können die Diskussion in der Versammlung beleben und dürfen nicht durch Anweisungen nach Abs. 1 untersagt werden, solange sie keine Störung der Versammlung im Sinn des Art. 8 darstellen (vgl. BVerfGE 84, 203 [209]).

Abs. 2 übernimmt weitgehend § 11 Abs. 2 VersG, präzisiert das bisherige Recht aber im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz. An Stelle der bisherigen Pflicht der Versammlungsteilnehmer, eine Versammlung „sofort“ zu verlassen, wird eine Pflicht zum „unverzüglichen“ Verlassen begründet. In diesem Sinn war auch § 11 Abs. 2 VersG verfassungskonform auszulegen. „Unverzüglich“ bedeutet nach dem Rechtsgedanken des § 121 BGB, dass sich der Betroffene ohne schuldhaftes Zögern entfernen muss. Das Recht zum Ausschluss störender Teilnehmer steht bei Versammlungen in geschlossenen Räumen nach Art. 11 Abs. 1 dem Versammlungsleiter und bei Versammlungen unter freiem Himmel nach Art. 15 Abs. 4 der zuständigen Behörde zu.

Abs. 3 entspricht inhaltlich § 13 Abs. 2 VersG und begründet die Pflicht der Versammlungsteilnehmer, sich bei Auflösung der Versammlung durch die zuständige Behörde unverzüglich zu entfernen. Auflösung ist die Beendigung einer Versammlung durch Verwaltungsakt. Sie entzieht der Versammlung den durch Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 113 der Verfassung vermittelten Schutz. Durch die Auflösung wird die Versammlung zur bloßen Ansammlung, die nach allgemeinem Polizeirecht zu behandeln ist.

Zu Art. 6

Art. 6 übernimmt inhaltlich § 2 Abs. 3 VersG. An Stelle der bisherigen Formulierung „ohne behördliche Ermächtigung“ verwendet Art. 6 aber die dem Waffengesetz entsprechende Formulierung „ohne Erlaubnis“. Die Vorschrift konkretisiert das in Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung bestimmte Bewaffnungsverbot („ohne Waffen“ bzw. „unbewaffnet“). Eine Missachtung des Verbots deutet auf potenzielle Unfriedlichkeit und damit auf ein Verhalten außerhalb des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit hin. Wegen des Vorbehalts des Gesetzes bedarf es für Maßnahmen zur Durchsetzung des Verbots dennoch einer versammlungsgesetzlichen Verbotsnorm.

Das Waffenverbot gilt nicht nur für Versammlungsteilnehmer, sondern auch für Versammlungsleiter und Ordner. Eine behördliche Erlaubnis nach Art. 6 scheidet für Versammlungsleiter und Ordner in der Regel aus, um die Friedlichkeit der Versammlung nicht zu gefährden.

Zu Art. 7

Die Vorschrift entspricht in Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 im Wesentlichen dem Uniformierungsverbot nach § 3 Abs. 1 VersG. Abs. 2 erweitert dies um ein allgemeines Militanzverbot bei öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen. Abs. 3 Satz 2 übernimmt schließlich die Ausnahme für Jugendverbände nach § 3 Abs. 2 VersG.

Abs. 1 knüpft für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen an das Uniformierungsverbot des § 3 Abs. 1 VersG an, schränkt dies aber dadurch ein, dass mit der Uniformierung eine einschüchternde Wirkung verbunden sein muss. Der Grundgedanke der Norm ist nach wie vor richtig. Das Uniformierungsverbot stellt unter anderem eine Reaktion auf Erfahrungen der deutschen Geschichte dar und soll insbesondere die Entstehung aus der Weimarer Republik bekannter uniformierter „Parteiarmeen“ verhindern. Das Tragen von Uniformen als Ausdruck politischer Gesinnung ist geeignet, nicht nur die Außenwirkung kollektiver Äußerungen zu verstärken, sondern darüber hinaus suggestiv-militante Effekte in Richtung auf einschüchternde uniforme Militanz auszulösen (vgl. BVerfG NJW 1982, 1803). Das zusätzliche Erfordernis einer einschüchternden Wirkung berücksichtigt aber, dass das Tragen gleichartiger Kleidungsstücke auch eine andere soziale Bedeutung haben kann, als die Zurschaustellung einer quasi-militärischen Organisation und von Gewaltbereitschaft. Sofern gesellschaftliche Gruppen auf Versammlungen versuchen, durch äußere, der Wiedererkennbarkeit dienende Mittel – wie gleichartige Bekleidung – ihre gemeinsame Identität zu fördern oder nur die Massenhaftigkeit ihres Anliegens zu unterstreichen, ist dies legitim. Ohne eine einschüchternde Wirkung unterfällt dies dementsprechend nicht dem Uniformierungsverbot. Von vornherein nicht unter das Verbot des Abs. 1 fällt dagegen ein uniformes Auftreten, das kein Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung ist, sondern z.B. nur kommunikative Inhalte in künstlerisch beeinflussten Formen ausdrückt.

Das Militanzverbot nach Abs. 2 berücksichtigt, dass Versammlungen extremistischer Gruppierungen vielfach einen Gesamteindruck vermitteln, der an militärische Aufmärsche erinnert. Dies gilt sowohl für Teilnehmer rechtsextremistischer Versammlungen, die mit einheitlicher Kleidung (Bomberjacken, Springerstiefel mit gleichfarbigen Schnürsenkeln), Marschtritt, Trommelschlagen und schwarzen Fahnen an die Tradition der Aufmärsche von SA-Verbänden zum Ende der Weimarer Republik anknüpfen. Es gilt aber auch für linksextremistische Versammlungen, bei denen sich regelmäßig militante Autonome zu so genannten „Schwarzen Blöcken“ zusammenschließen. Ein derartiges, pseudomilitärisches Gehabe erstrebt eine suggestiv-militante, Aggression stimulierende und einschüchternde Wirkung. Es erzeugt bei Außenstehenden den Eindruck von Gewalt- und Kampfbereitschaft. Versammlungen, die ein solches militantes Gepräge mit der damit verbundenen Gewaltmetaphorik aufweisen, laufen dem Friedlichkeitsgebot von Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung zuwider, das jeweils den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit begrenzt. Nach dem Bundesverfassungsgericht schützt Art. 8 des Grundgesetzes zwar Aufzüge, nicht aber Aufmärsche mit paramilitärischen oder sonstwie einschüchternden Begleitumständen (Beschluss vom 24. März 2001, Az. 1 BvQ 13/01). Es hat daher Beschränkungen der Versammlungsfreiheit für verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet, die ein aggressives und provokatives, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmer verhindern sollen, das ein Klima der Gewaltdemonstration und potenzieller Gewaltbereitschaft erzeugt (Beschluss vom 23. Juni 2004, Az. 1 BvQ 19/04). Das Uniformierungsverbot des § 3 Abs. 1 VersG erweist sich aber als unzureichend, um derartigen Zurschaustellungen von Gewaltbereitschaft bei öffentlichen Versammlungen wirkungsvoll begegnen zu können. § 3 Abs. 1 VersG bezieht sich tatbestandlich nur auf das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder (sonstigen) gleichartigen Kleidungsstücken und erfasst damit nicht Fahnen, Fackeln, Trommeln, Abzeichen oder das Marschieren im Gleichschritt.

Abs. 2 erweitert daher das bisherige Uniformierungsverbot um ein Verbot, das Gesamtinszenierungen vorbeugen soll, die den Eindruck von Militanz erwecken oder Gewaltbereitschaft vermitteln, wenn mit der Art und Weise der Versammlungsdurchführung eine einschüchternde Wirkung einhergeht. Dabei kommt es entscheidend auf den Gesamteindruck der Versammlung an. Einzelne, für sich genommen unbedenkliche Verhaltensweisen können in ihrer Gesamtheit der Versammlung einen bedrohlichen militanten Charakter verleihen. Voraussetzung des Verbots ist aber, dass der Einschüchterungseffekt von den äußeren Versammlungsmodalitäten ausgeht, also von den Verhaltensweisen der Teilnehmer, und nicht von den auf der Versammlung geäußerten, möglicherweise als provokativ oder aggressiv empfundenen Meinungsinhalten. Anknüpfungspunkt des Militanzverbots ist die Form, nicht der Inhalt der Kommunikation im Rahmen öffentlicher Versammlungen. Ein allgemeiner politischer „Klimaschutz“ oder Schutz subjektiver, unter Umständen überzogener Empfindlichkeiten gegenüber geistig-konfrontativen Versammlungen ist nicht beabsichtigt.

Versammlungen erzielen ihre besondere Wirkung oft durch die Verbindung geistiger und physischer Kommunikation; dies gilt insbesondere für Großdemonstrationen. Der Versammlungsteilnehmer steht nicht nur durch seine Meinungsäußerung, sondern auch durch seine physische Präsenz für das von ihm verfolgte Anliegen ein. Erst diese physische Präsenz erzeugt den – von der Versammlungsfreiheit grundsätzlich umfassten – „Druck der Straße“. Erst wenn die in diesem Sinn versammlungstypische physische Konfrontation zu einer Zurschaustellung einschüchternder Gewaltbereitschaft übersteigert wird, überschreitet dies die Grenze des Friedlichkeitsgebots und verletzt das Militanzverbot. Zu den Verhaltensweisen, die den Eindruck einschüchternder Militanz und Gewaltbereitschaft erwecken können, zählen insbesondere Trommelschlagen, Marschieren in Formation oder im Gleichschritt sowie das Mitführen und Verwenden von Fahnen, Fackeln oder Abzeichen. Auch hier ist aber zu beachten, dass etwa das Mitführen von Trommeln, Fahnen und anderen Hilfsmitteln zur Wirksamkeitssteigerung der Versammlung grundsätzlich erlaubt bleibt und nur dann unter das Militanzverbot fällt, wenn ein Gesamteindruck entsteht, der Gewalt- und Kampfbereitschaft vermittelt und andere einschüchtert.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann die öffentliche Ordnung durch ein aggressives, die Grundlagen eines verträglichen Zusammenlebens der Bürger beeinträchtigendes, insbesondere andere Bürger einschüchterndes, Auftreten der Versammlungsteilnehmer verletzt werden (Beschluss vom 5. September 2003, Az. 1 BvQ 32/03). Abs. 2 wandelt das Verbot einschüchternder Militanz bei Versammlungen von einem Rechtsgut der – ungeschriebenen – öffentlichen Ordnung zu einem Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit; denn mit der normativen Regelung wird das Verbot zum Bestandteil der (geschriebenen) Rechtsordnung, deren Unversehrtheit Teil der öffentlichen Sicherheit ist. Droht ein Verstoß gegen das Militanzverbot, begründet dies daher eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, was beschränkende Verfügungen nach Art. 15 Abs. 1 erlaubt.

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Gewichts der Versammlungsfreiheit scheiden Versammlungsverbote aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gleichwohl in aller Regel aus. Denn einer Gefährdung des Friedlichkeitsgebots kann zumeist durch entsprechende beschränkende Verfügungen (z. B. Verbot des Marschierens im Gleichschritt oder des Mitführens schwarzer Fahnen) hinreichend begegnet werden.

Das Militanzverbot nach Abs. 2 gilt abweichend von Art. 2 Abs. 3 nicht nur für öffentliche, sondern auch für nichtöffentliche Versammlungen. Auch von militant auftretenden Teilnehmern einer nichtöffentlichen Versammlung kann eine einschüchternde Wirkung ausgehen, etwa auf Polizeibeamte, die zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung zu einer nichtöffentlichen Versammlung gerufen werden, oder auf andere Versammlungsteilnehmer.

Das Militanzverbot nach Abs. 2 gilt auch für Teile einer Versammlung. Dies soll gewährleisten, dass insbesondere bei Großdemonstrationen, zu denen typischerweise eine Vielzahl verschiedener Gruppierungen aufruft, der abgrenzbare, militante Teil einer Versammlung für Beschränkungsmaßnahmen herangezogen werden kann. Verhalten sich andere Versammlungsteilnehmer friedlich, soll ihr Versammlungsrecht nicht durch den unfriedlichen Teil beeinträchtigt werden. Dies gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere so genannte „Schwarze Blöcke“ militanter Autonomer versuchen sich bei Großdemonstrationen nach Gewalttaten in der Masse der friedlichen Demonstranten dem Zugriff durch die Polizei zu entziehen. Ein abgrenzbarer, einschüchternd-militanter Teil einer Versammlung wird vielfach erst nach Versammlungsbeginn erkennbar werden. In diesem Fall sind Beschränkungsmaßnahmen gegen den Versammlungsteil nach Art. 15 Abs. 3 möglich, sofern es sich um eine öffentliche Versammlung handelt. Gegen militante Teile nichtöffentlicher Versammlungen ist nach allgemeinem Polizei- und Sicherheitsrecht vorzugehen. Handelt es sich um eine selbständige „Versammlung in der Versammlung“ gilt für diese Abs. 2 unmittelbar.

Abs. 3 übernimmt in Satz 1 das Uniformierungsverbot des bisherigen Rechts für das uniformierte Auftreten in der Öffentlichkeit außerhalb von Versammlungen. Bei öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen geht Abs. 1 als lex specialis vor. Anders als in den Fällen von Abs. 1 ist eine einschüchternde Wirkung der Uniformierung nach Abs. 3 keine Voraussetzung für das Verbot. Die Differenzierung rechtfertigt sich durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, das eine durch physische Präsenz ausgelöste erhöhte Wirkungschance der Versammlung gewährleistet und damit – bis zur Grenze der Einschüchterung – gerade auch die Beeindruckung der Öffentlichkeit durch expressive Massenselbstdarstellungen schützt. Steht die Uniformierung aber nicht in Zusammenhang mit der Versammlungsfreiheit, soll Abs. 3 Satz 1 jeden Anreiz für politisch motiviertes Uniformiertsein in der Öffentlichkeit ausschließen.

Abs. 3 Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 2 Satz 1 VersG. Der im VersG verwendete Begriff der „Jugendpflege“ ist dem heutigen Sprachgebrauch entsprechend durch „Jugendarbeit“ ersetzt, ohne dass damit eine Rechtsänderung verbunden ist. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern bestimmt Art. 24 Abs. 2 Satz 3. Die Ausnahmegenehmigung hat zur Folge, dass Mitglieder von Jugendverbänden Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung außerhalb von Versammlungen in der Öffentlichkeit tragen dürfen. Eine Befreiungsmöglichkeit von den Verboten nach Abs. 1 und 2 für Versammlungen ist dagegen nicht erforderlich. Von Mitgliedern von Jugendverbänden, die an Versammlungen teilnehmen, geht regelmäßig keine einschüchternde Wirkung aus. Erzeugt die Uniformierung aber ausnahmsweise doch eine einschüchterne Wirkung auf andere, verstößt dies gegen das Uniformierungsverbot. Hier ist eine Ausnahmemöglichkeit aber nicht geboten, da ein solcher Missbrauch der Uniformierung nicht schützenswert ist. Zudem greift das Militanzverbot nach Abs. 2 – unabhängig von der Art und Weise der Uniformierung und der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Abs. 3 Satz 1 – auch dann, wenn die Mitglieder des Jugendverbandes durch ihr sonstiges Verhalten auf Versammlungen paramilitärisch wirken oder den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermitteln und damit eine einschüchternde Wirkung bei anderen erzeugen.

Für Jugendverbände, deren Mitglieder mit Uniformierung andere als politische Anliegen verfolgen und keine politische Gesinnung zum Ausdruck bringen, greift der Verbotstatbestand des Abs. 3 Satz 1 von vornherein nicht. Insoweit bedarf es auch keiner Ausnahmemöglichkeit nach Satz 2.

Zu Art. 8

Die Vorschrift fasst die Regelungen des § 2 Abs. 2 und der §§ 21 bis 23 VersG, die das Verbot von Störungen bei Versammlungen betreffen, zusammen. Sie gilt gleichermaßen für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen wie unter freiem Himmel und teilweise auch für nichtöffentliche Versammlungen.

Abs. 1 begründet in Anlehnung an § 2 Abs. 2 VersG das Verbot von Störungen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung von Versammlungen zu verhindern, weitet diesen Schutz neben öffentlichen aber auch auf nichtöffentliche Versammlungen aus. Teilnehmer nichtöffentlicher Versammlungen können sich auch auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 113 der Verfassung berufen. Es ist

daher geboten, den Schutz vor Störungen auch auf nichtöffentliche Versammlungen zu erweitern. Das Verbot erfasst bereits Störungen im Vorfeld der Versammlung, sofern diese Handlungen bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu verhindern.

Abs. 2 enthält weitere Verbotstatbestände, die im Fünften Abschnitt strafbewehrt werden und den Regelungsgehalt der §§ 21 und 22 VersG aufgreifen.

Unter den Schutz des Abs. 2 Nr. 1 – der im Wesentlichen § 21 VersG entspricht – fällt jede nicht verbotene, öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung.

Abs. 2 Nr. 2, der § 22 VersG aufgreift, dient dem Schutz der Personen, die für die ordnungsgemäße Durchführung öffentlicher Versammlungen verantwortlich sind. Schutzzweck ist sowohl die ungestörte Wahrnehmung der Ordnungsbefugnisse durch Versammlungsleiter und Ordner als auch der persönliche Schutz dieser Funktionsträger. Abweichend vom grundsätzlichen Sprachgebrauch des Gesetzes, wonach mit dem ohne Zusatz verwendeten Begriff „Versammlung“ wegen Art. 2 Abs. 3 stets nur öffentliche Versammlungen gemeint sind, ist in Abs. 2 Nr. 2 ausnahmsweise ausdrücklich von öffentlichen Versammlungen die Rede. Dies ist gerechtfertigt, da Abs. 2 Nr. 2 systematisch an Abs. 1 und an Abs. 2 Nr. 1 anknüpft, die jeweils für öffentliche und für nichtöffentliche Versammlungen gelten. Ohne eine ausdrückliche Regelung in Abs. 2 Nr. 2 blieben Auslegungszweifel. Das Verbot nach Abs. 2 Nr. 2 auf nichtöffentliche Versammlungen zu erweitern, ist angesichts der Strafbewehrung nach Art. 20 Abs. 2 Nr. 5 nicht sinnvoll, weil es nicht rechtssicher zu handhaben wäre. Nichtöffentliche Versammlungen müssen keinen Leiter haben und für gegebenenfalls eingesetzte Ordner besteht – anders als nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 bei öffentlichen Versammlungen – keine Pflicht zur Kennzeichnung.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 23 VersG. Die Einfügung des Begriffs „Internet“ in Abs. 3 trägt der zunehmenden Nutzung des Internets als effizientem Informationsweg Rechnung. Darüber hinaus wird in Abs. 3 der Begriff „Datenspeicher“ eingefügt. Er umfasst elektronische, elektromagnetische, optische, chemische oder sonstige Datenspeicher, die gedankliche Inhalte verkörpern, die nur unter Zuhilfenahme technischer Geräte wahrgenommen werden; für die Wahrnehmbarkeit kommt insbesondere eine Anzeige auf einem Bildschirm in Betracht. Erfasst werden sowohl Inhalte in Datenträgern (Magnetbändern, Festplatten, CD-ROMs u. a.), als auch in elektronischen Arbeitsspeichern, die Inhalte nur vorübergehend bereithalten.

Zu Art. 9

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 12a VersG, der über die Verweisungsnorm des § 19a VersG auch für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel galt.

Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen oder sonstige personenbezogene Datenerhebungen können faktische Grundrechtseingriffe darstellen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Versammlungsfreiheit beeinträchtigen. Der Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung erfasst als innere Versammlungsfreiheit auch die Entschließungsfreiheit, das Grundrecht angstfrei auszuüben, ohne eine unbeschränkte staatliche Überwachung der Versammlungsteilnehmer befürchten zu müssen.

Durch den Begriff „Aufzeichnungen“ statt „Aufnahmen“ stellt Abs. 1 Satz 1 klar, dass neben Bild- und Tonaufnahmen auch Bild- und Tonaufzeichnungen unter den dort genannten, § 12a Abs. 1 Satz 1 VersG entsprechenden Voraussetzungen zulässig sind. Unter einer Bild- und Tonaufnahme ist die Erhebung personenbezogener Daten in Form von Bildern und/oder Tönen ohne deren Speicherung zu verstehen, wie etwa die bloße Echtzeitübertragung von Bildern in eine Einsatzleitstelle zur Koordinierung des Polizeieinsatzes. Dagegen umfasst die Aufzeichnung auch die Speicherung einer Bild- und Tonaufnahme. Daher sind Bild- und Tonaufnahmen als Maßnahmen geringerer Intensität notwendiger Weise von der Befugnis für Bild- und Tonaufzeichnungen mit umfasst. Abs. 1 Satz 1 erlaubt die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen ausschließlich nur von solchen Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass gerade von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Weiter bezieht die Regelung nun ausdrücklich auch die Erhebung personenbezogener Daten auf sonstige Weise ein, etwa durch das Beobachten oder Befragen erkannter Störer. Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ ist in Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes legal definiert und nicht mit den „persönlichen Daten“ im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 zu verwechseln. Ob eine Datenerhebung auf sonstige Weise als Mindermaßnahme zu Bild- und Tonaufnahmen nach dem bisherigen VersG zulässig ist, ist streitig. Auch wenn diese Datenerhebungen gegenüber Bild- und Tonaufzeichnungen als eingriffsschwächere Maßnahmen zu qualifizieren sind, sind sie dennoch nur unter den gleichen Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 zulässig. Diese Voraussetzungen sind gegenüber Art. 31 PAG enger, weil – wie bisher – nur eine *erhebliche* Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung für den Eingriff ausreicht, was die verfassungsrechtlich gebotene Privilegierung von Versammlungen gegenüber dem allgemeinen Polizei- und Sicherheitsrecht widerspiegelt. Gleichwohl dürfen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie personenbezogene Daten über die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 hinaus stets nur im Lichte der Versammlungsfreiheit und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angefertigt bzw. erhoben werden. Abs. 1 Satz 2, der § 12a Abs. 1 Satz 2 VersG entspricht, stellt klar, dass Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 auch dann durchgeführt werden können, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

Im bisherigen Recht fehlt zudem eine Befugnis zur Anfertigung der für eine polizeiliche Lagebeurteilung unabdingbaren Übersichtsaufnahmen von Versammlungen und deren Umfeld. Abs. 2 Satz 1 enthält daher eine solche Befugnis der Polizei zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes, die jedoch keine Speicherung der erhobenen Daten erlaubt, weil für den hier genannten Zweck eine Echtzeitübertragung ausreicht. Übersichtsaufzeichnungen sind nach Abs. 2 Satz 2 dagegen nur zulässig, wenn die Speicherung von Übersichtsaufnahmen zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens erforderlich sein kann. Unter „Auswertung“ ist eine in der Regel nachträglich vorzunehmende Analyse zu verstehen, was eine Speicherung der Daten voraussetzt. Übersichtsaufnahmen verletzen das Recht der Versammlungsteilnehmer auf informationelle Selbstbestimmung nicht, da sie nicht mit dem Ziel der Individualisierung einzelner Teilnehmer angefertigt werden. Es ist jedoch in der Regel technisch möglich, derartige Übersichtsaufnahmen in Echtzeit oder nachträglich zur Individualisierung von Personen zu nutzen; Gleiches gilt für Übersichtsaufzeichnungen. Auf Grund der damit verbundenen Grundrechtsbeeinträchtigung ist die Auswertung der Aufnahmen und Aufzeichnungen mit dem Ziel der Identifizierung Einzelner nach Abs. 2 Satz 3 nur unter den strengeren Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

Abs. 3 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem § 12a Abs. 2 VersG. Er gilt grundsätzlich auch für Übersichtsaufzeichnungen nach Abs. 2 Satz 2. Allerdings berücksichtigt Satz 3, dass Übersichtsaufzeichnungen zur langfristigen Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens wertvoll sind. Bei einer Verwendung für

diesen Zweck unterliegen Übersichtsaufzeichnungen daher keiner Löschungspflicht. Die Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens bei Versammlungen umfasst auch eine polizeiliche Aus- und Fortbildung anhand anschaulicher Beispiele.

Abs. 4 entspricht § 12a Abs. 3 VersG, ersetzt aber redaktionell die veralteten Begriffe der „personenbezogenen Informationen“ durch „personenbezogene Daten“. Inhaltlich bestimmt die Vorschrift wie bisher, dass sich die Nutzung der Daten nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten richtet, wenn die Auswertung der Aufnahmen für Zwecke der Strafverfolgung oder zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgen soll.

Zu Art. 10

Die Vorschrift fasst die Veranstalterrechte und -pflichten bei Versammlungen in geschlossenen Räumen zusammen und knüpft dabei an §§ 6 und 9 Abs. 2 VersG an.

Die Ausgestaltung der Veranstalterpflichten richtet sich nach der besonderen Grundrechtsdogmatik des Art. 8 des Grundgesetzes. Danach sind die Pflichten des Veranstalters bereits Ausdruck der ausdrücklich genannten schutzbereichsimmanenten Grenzen der Friedlichkeit und Waffenlosigkeit. Einen Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit können nur verfassungssystematische Schranken legitimieren. Der Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 des Grundgesetzes findet auf Versammlungen in geschlossenen Räumen keine Anwendung. Immanente Schranken des Grundrechts sind etwa die Grundrechte Dritter und andere Normen des Grundgesetzes.

Abs. 1 entspricht § 6 Abs. 1 VersG. Die Vorschrift konkretisiert das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, indem sie das aus Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung folgende Recht auf grundsätzliche Teilnahme an öffentlichen Versammlungen für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen inhaltlich begrenzt. Sie steht mit Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung in Einklang, weil die ausgeschlossenen Personen zum gleichen Thema eine eigene Versammlung durchführen können.

Abs. 2 übernimmt weitgehend § 6 Abs. 2 VersG. Die Pflicht von Pressevertretern, sich als solche auszuweisen, besteht nunmehr auch gegenüber Ordnern. Dass eine Person ein Pressevertreter ist, muss sie nicht durch einen Presseausweis nachweisen. Dies kann auch auf andere Weise erfolgen, etwa durch Vorlage eines Begleitschreibens der Redaktion. Dies berücksichtigt, dass insbesondere kleinere Redaktionen heute zur Berichterstattung vielfach auf freie Mitarbeiter zurückgreifen, die nicht regelmäßig, sondern nur im Einzelfall und nach entsprechendem Auftrag für die Redaktion tätig sind.

Abs. 3 setzt Erfahrungen der Vollzugspraxis über ungeeignete und die Friedlichkeit von Versammlungen gefährdende Versammlungsleiter um. Die Vorschrift trifft eine dem Abs. 4 vergleichbare Regelung für den Versammlungsleiter und definiert Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift legal als persönliche Daten. Das Anfordern der persönlichen Daten des Leiters durch die zuständige Behörde ist nur zulässig, soweit es zur Prüfung von Maßnahmen nach Abs. 3 Satz 2 erforderlich ist. Die weitere Verarbeitung der erhobenen Daten und die Rechte der Betroffenen bestimmen sich nach den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes bzw. – soweit die Polizei als Versammlungsbehörde zuständig ist – nach dem Polizeiaufgabengesetz.

Abs. 4 ersetzt § 9 Abs. 2 VersG. Der Veranstalter ist verpflichtet, Angaben im Sinn des Abs. 3 Satz 1 auch über die Ordner zu machen. Die zuständige Behörde erhält damit die Möglichkeit, die vorgesehenen Ordner vor Beginn der Versammlung darauf zu überprüfen, ob sie die Friedlichkeit der Versammlung gefährden. Eine Gefährdung der Friedlichkeit der Versammlung ist anzunehmen, wenn der vorgesehene Ordner z. B. wegen Gewaltverbrechen oder waffenrechtlicher Delikte strafrechtlich vorbelastet ist. In diesem Fall kann die Behörde den Einsatz dieser Person ablehnen. Wie bei Abs. 3 ist auch das Anfordern der persönlichen Daten von Ordnern durch die zuständige Behörde nur zulässig, soweit es zur Prüfung von Maßnahmen nach Abs. 4 Satz 2 erforderlich ist. Zudem gilt auch im Rahmen des Abs. 4, dass sich die weitere Verarbeitung der erhobenen Daten und die Rechte der Betroffenen nach den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes bzw. – soweit die Polizei als Versammlungsbehörde zuständig ist – nach dem Polizeiaufgabengesetz bestimmen. Abweichend von § 9 Abs. 2 VersG ist die Versammlungsbehörde bei Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht nur zur Beschränkung, sondern auch zur Erhöhung der Anzahl der Ordner befugt. Eine übermäßig große Anzahl von Ordnern kann durch massives, gleichförmiges und dadurch bedrohliches Auftreten die Friedlichkeit der Versammlung stören. Eine zu geringe Ordnerzahl kann die Ordnung der Versammlung gefährden, unter Umständen aber auch die Friedlichkeit, etwa wenn die Versammlungsbehörde Hinweise auf potenziell unfriedliche Versammlungsteilnehmer hat. Anordnungen zur Anzahl der Ordner müssen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfolgen und daher jeweils angemessen sein.

Zu Art. 11

Die Vorschrift führt die Regelungen des bisherigen Rechts, die die Abwehr von Störungen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen betreffen, in einer Norm zusammen.

Abs. 1 entspricht weitgehend § 11 Abs. 1 VersG. In Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch im Strafgesetzbuch ist die Formulierung der „gröblichen“ Störung der Ordnung aber durch die Formulierung einer „erheblichen“ Störung der Ordnung ersetzt, ohne dass hierdurch die Eingriffsschwelle verändert wird. Ein Ausschluss nach Abs. 1 hat zur Folge, dass die ausgeschlossene Person ihren Status als Teilnehmer der Versammlung verliert und nach Art. 5 Abs. 2 verpflichtet ist, die Versammlung unverzüglich zu verlassen. Kommt die ausgeschlossene Person dieser Pflicht nicht nach, begeht sie eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 4.

Abs. 2 entspricht § 7 Abs. 4 VersG. Der systematische Nachrang gegenüber Abs. 1 stellt klar, dass das Hausrecht gegenüber Teilnehmern einer Versammlung keine Bedeutung hat, sondern nur gegenüber Nicht-Teilnehmern. Das Hausrecht wird durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit überlagert und eingeschränkt. Der Ausschluss von Teilnehmern einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 möglich. Abs. 2 begründet allerdings kein Hausrecht, sondern setzt es gerade voraus. Der Besitzberechtigte muss es daher auf Grund einer privatrechtlichen Regelung oder im Rahmen öffentlich-rechtlicher Zugangsrechte gestattet haben, die Versammlung in den Räumlichkeiten stattfinden zu lassen.

Zu Art. 12

Die Vorschrift fasst §§ 5 und 13 VersG zusammen und schafft damit eine einheitliche Befugnisnorm für Beschränkungen, Verbote und Auflösung von Versammlungen in geschlossenen Räumen.

Abs. 1 enthält – anders als § 5 VersG – eine ausdrückliche Ermächtigung für beschränkende Verfügungen vor Versammlungsbeginn. Dies stellt die von der Rechtsprechung vertretene Auslegung des § 5 VersG, wonach ein Erst-Recht-Schluss von der Ermächtigung zum Verbot einer Versammlung auf die Ermächti-

gung zum Erlass bloßer Beschränkungen möglich ist, auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. In Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist ein Versammlungsverbot nur zulässig, wenn das mildere Mittel der Beschränkung nicht ausreicht. In Nr. 1 entfällt das Erfordernis, dass im Fall des Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden sein muss. Eine entsprechende Regelung findet sich mittlerweile im Vereinsgesetz, so dass dies hier nicht mehr gesondert bestimmt werden muss. Nr. 2 sieht abweichend von § 5 Nr. 2 VersG bereits in der Gefahr der Zutrittsgewährung bewaffneter Teilnehmer einen Verbotsgrund, um der Vorschrift eine größere praktische Bedeutung zu geben. In Nr. 3 entfällt der – auch im Hinblick auf die Streichung des Aufruhrtatbestandes aus dem Strafgesetzbuch – veraltete Begriff „aufrührerisch". Der Begriff „gewalttätig" beschreibt die Unfriedlichkeit der Versammlung umfassend.

Abs. 2 regelt die Eingriffsbefugnisse nach Beginn der Versammlung im Wesentlichen entsprechend § 13 VersG. In Nr. 1 entfällt – ebenso wie in Abs. 1 Nr. 1 – aber das Erfordernis der Verbotsfeststellung durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Im Verbotsgrund der Nr. 2 wird „oder aufrührerisch" – wie auch bei Abs. 1 Nr. 3 – als veraltet gestrichen.

Zu Art. 13

Die Vorschrift greift den Regelungsinhalt des § 14 VersG auf, ersetzt den Begriff der „Anmeldung" aber durch das Wort „Anzeige". Weiter beschränkt die Vorschrift die Möglichkeit, Versammlungen mehrere Jahre im Voraus auf Vorrat anzuzeigen und sieht erstmals gesetzliche Definitionen für Eil- und Spontanversammlungen vor. Schließlich schafft sie in Anlehnung an § 18 Abs. 2 VersG eine Auskunftspflicht des Veranstalters über die vorgesehenen Ordner.

Abs. 1 vermeidet den vermeintlichen Widerspruch des § 14 VersG zu Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes („ohne Anmeldung oder Erlaubnis") und sieht künftig nur eine „Anzeige" der Versammlung vor. Die Anzeige schafft die Voraussetzung dafür, dass die zuständige Behörde die notwendigen Informationen erhält, die sie für die Beurteilung benötigt, was zum möglichst störungsfreien Verlauf der Versammlung veranlasst werden muss, was andererseits im Interesse Dritter und im Gemeinschaftsinteresse notwendig ist und wie dies aufeinander abgestimmt werden kann (BVerfGE 69, 315 [350]).

Satz 1 normiert die Pflicht zur Anzeige einer Versammlung bis spätestens 72 Stunden bzw. bei überörtlichen Versammlungen im Sinn des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 bis spätestens 96 Stunden vor der Bekanntgabe. Die Ausweitung der Anzeigefrist auf 72 Stunden ist erforderlich, weil die bisherige Frist von 48 Stunden in der Vergangenheit oft nicht ausreichte, um die Versammlungsbehörde und die Polizei in die Lage zu versetzen, der Versammlung den notwendigen Schutz zuteil werden zu lassen sowie Dritt- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen. Bei überörtlichen Versammlungen, die das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden oder mehrerer Regierungsbezirke berühren, weitet Satz 1 die Anzeigefrist auf 96 Stunden aus. Dies ist etwa dann notwendig, wenn die Bestimmung der entscheidungsbefugten Kreisverwaltungsbehörde durch die jeweilige Regierung bzw. das Staatsministerium des Innern und die anschließend notwendige Koordination der betroffenen Kreisverwaltungsbehörden untereinander einen größeren Zeitaufwand erfordert. Dies schränkt das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht unverhältnismäßig ein, zumal durch die Regelungen zu Eil- und Spontanversammlungen in Abs. 3 und 4 die Ausübung des Grundrechts auch in den Fällen gewährleistet ist, in denen die Anzeigefristen ausnahmsweise nicht eingehalten werden können.

Satz 2 regelt die Form und den frühest möglichen Zeitpunkt einer Anzeige. Die Anzeige ist bei der zuständigen Behörde schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift zu erstatten. Sie soll damit auch über das Internet, im E-Mail-Verkehr oder durch persönliches Vorsprechen bei der zuständigen Behörde vorgenommen werden können. Anzeigen, die in einer anderen Form erfolgen, sind keine Anzeigen im Sinn des Satzes 1 und damit unwirksam, wie sich aus Satz 2 Halbsatz 1 ergibt. Eine telefonische Anzeige ist daher nicht möglich. Bei ihr kann sich die Behörde nicht verlässlich von der Ernsthaftigkeit des Versammlungsanliegens überzeugen. Darüber hinaus ist dem Anzeigenden zur Rechtssicherheit in der Regel eine Bescheinigung über den erfolgten Zugang seiner Anzeige auszustellen. Dies ist letztlich nur auf der Grundlage einer schriftlich oder elektronisch eingereichten oder festgehaltenen Anzeige sinnvoll.

Nach bisherigem Recht konnte eine Versammlung ohne zeitliche Begrenzung im Voraus angemeldet werden. Die Anmeldung konnte daher gleichsam auf Vorrat mehrere Jahre im Voraus für den gleichen Tag oder Ort erfolgen, auch wenn wegen des langen Zeitraums zwischen Anmeldung und beabsichtigter Versammlung nicht sicher feststand, ob die Versammlung überhaupt durchgeführt werden wird. Dies versuchten Versammlungsanmelder insbesondere aus dem rechtsextremistischen Bereich immer wieder auszunutzen, um bestimmte exponierte Orte vor allem an historisch bedeutsamen Tagen in der Absicht zu besetzen, anderen potenziellen Veranstaltern Versammlungen am gleichen Tag und Ort unmöglich zu machen. Satz 2 Halbsatz 2 bestimmt nun, dass eine Versammlung unter freiem Himmel frühestens zwei Jahre vor Beginn der beabsichtigten Versammlung angezeigt werden kann. Darin liegt kein Eingriff in die Versammlungsfreiheit, da es jedermann unbenommen ist, eine Versammlung noch mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu organisieren. Zwar ist bereits bisher anerkannt, dass für mehrere Versammlungen in derselben Zeit am selben Ort eine Ausrichtung allein am Prioritätsgrundsatz nicht stattfindet (BVerfG vom 6. Mai 2005 – 1 BvR 961/05). Ein absolutes Erstanmeldeprivileg gibt es im Versammlungsrecht daher nicht. Vielmehr hat die Versammlungsbehörde die praktische Konkordanz zwischen den kollidierenden Rechtsgütern durch beschränkende Verfügungen – etwa örtliche Verlegungen – herzustellen, um die Ausübung der Versammlungsfreiheit so weit als möglich allen Grundrechtsträgern zu ermöglichen (BayVGH vom 8. November 2005 – 24 CS 05.2916). Dennoch soll unabhängig davon Satz 2 Halbsatz 2 grundlos frühzeitigen Versammlungsanzeigen entgegen wirken und unnötigen Verwaltungsaufwand bei den Versammlungsbehörden vermeiden helfen. Die Frist zur frühest möglichen Anzeige einer Versammlung von zwei Jahren berücksichtigt, dass Veranstalter und Versammlungsbehörden gerade bei Großdemonstrationen eine ausreichend lange Vorbereitungszeit bedürfen.

Verstößt der Veranstalter gegen die Anzeigepflichten nach Satz 1, indem er z. B. die Anzeige verspätet erstattet, ist die Anzeige zwar wirksam. Allerdings hat der Veranstalter in diesem Fall eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 11 begangen. Erfolgt die Anzeige abweichend von Satz 2 nicht in der vorgeschriebenen Form oder zu früh, ist dies dagegen nicht ordnungswidrig. Vielmehr sind Anzeigen, die gegen die Anforderungen des Satzes 2 verstoßen, bereits keine Anzeigen im Sinn des Gesetzes und unwirksam. Finden die nicht wirksam angezeigten Versammlungen dennoch statt, erfüllt dies den Straftatbestand des Art. 20 Abs. 2 Nr. 8.

Die Hinweispflicht der zuständigen Behörde in Satz 3 soll sicherstellen, dass der Veranstalter seiner Anzeigepflicht in dem nach Abs. 2 gebotenen Umfang auch dann nachkommt, falls die Erstanzeige nicht die erforderlichen Angaben enthielt. Die Ergänzungs-

und Berichtigungsmöglichkeit nach Satz 3 hat aber auf die Anzeigefrist keinen Einfluss, was daraus folgt, dass Satz 3 lediglich die inhaltlichen Anforderungen an eine Anzeige nach Abs. 2 in Bezug nimmt. Das heißt, dass die Anzeige – außer bei Eilversammlungen – spätestens 72 bzw. 96 Stunden vor Bekanntgabe der Versammlung in vollständiger bzw. richtiger Form bei der zuständigen Behörde vorliegen muss, da der Veranstalter andernfalls eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 11 begeht. Abs. 1 Satz 4 erläutert den Begriff der Bekanntgabe im versammlungsrechtlichen Zusammenhang. Die Legaldefinition knüpft insbesondere an die Mitteilung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis an. In Übereinstimmung mit der Definition der Öffentlichkeit nach Art. 2 Abs. 2 ist auch die Bekanntgabe an einen bestimmten Personenkreis öffentlich, wenn dieser Kreis allgemein umschrieben ist (z.B. alle Studenten) und nicht ein feststehender Kreis namentlich bezeichneter Personen angesprochen wird. Sinn der Vorschrift ist es insbesondere, dass die Versammlungsbehörde noch die Möglichkeit hat, andere Stellen zu beteiligen und gegebenenfalls mit dem Versammlungsveranstalter Kontakt aufzunehmen, um Modifikationen seines Versammlungsvorhabens anregen zu können, bevor sich der Veranstalter durch öffentliche Äußerungen festlegt.

Abs. 2 erweitert den notwendigen Inhalt der Anzeige gegenüber dem VersG, um die Versammlungsbehörden in die Lage zu versetzen, die für einen geordneten Versammlungsverlauf erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Die Angaben sind notwendig, um Auswirkungen und mögliche Gefahren, die einer Versammlung drohen oder von ihr ausgehen, einschätzen zu können. Sie ermöglichen es den Versammlungsbehörden, früh auf einen Interessenausgleich gerichtete Abstimmungen mit betroffenen Dritten und gegebenenfalls Veranstaltern von Gegenversammlungen anzuregen. Die in der Anzeige mitzuteilenden Angaben sind zugleich die Grundlage für die eventuell erforderliche weitere Zusammenarbeit zwischen Versammlungsveranstalter und Versammlungsbehörde nach Art. 14.

Die weitere Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten und die Rechte der Betroffenen bestimmen sich nach den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes bzw. – soweit Anzeigen von Eilversammlungen bei der Polizei erfolgen – nach den Datenverarbeitungsbestimmungen des Polizeiaufgabengesetzes.

Abs. 3 schließt im Interesse der Rechtssicherheit die bisherige einfach-gesetzliche Regelungslücke für Eilversammlungen. Eilversammlungen sind zwar geplant, die Zeit bis zu ihrer Durchführung ist aber kürzer als die in Abs. 1 geregelte Anzeigefrist. Abs. 3 stellt klar, dass die in Abs. 1 genannten Anzeigefristen für Eilversammlungen nicht gelten, verdeutlicht im Umkehrschluss aber auch, dass die übrigen Regelungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes grundsätzlich auch auf solche Versammlungen anwendbar sind. Eine Eilversammlung ist spätestens mit ihrer Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift der zuständigen Behörde anzuzeigen; dies schränkt das Versammlungsgrundrecht für Eilversammlungen nicht unverhältnismäßig ein (BVerfG NJW 1992, 890). Darüber hinaus begründet Abs. 3 bei Eilversammlungen eine doppelte Anzeigepflicht des Veranstalters gegenüber Versammlungsbehörde und Polizei. Dies soll gewährleisten, dass die Polizei, unabhängig von der Weiterleitung der Anzeige von der Versammlungsbehörde an sie auch von sehr kurzfristigen Eilversammlungen erfährt und noch die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Versammlung treffen kann. Die doppelte Anzeigepflicht ist nicht unverhältnismäßig, sondern dem Veranstalter einer Eilversammlung zumutbar. Die Ausweitung der Mitwirkungsobliegenheit des Veranstalters sichert letztlich auch die Grundrechtsausübung. Auch bei Versammlungen aus kurzfristigen Anlässen ist es erforderlich, dass Versammlungsbehörde und Polizei rechtzeitig Vorkehrungen zum Schutz der Versammlung selbst und der öffentlichen Sicherheit treffen können.

Abs. 4 stellt klar, dass Spontanversammlungen, d. h. Versammlungen, die sich aus einem momentanen, augenblicklichen Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickeln, von Abs. 1 nicht erfasst sind, und setzt damit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um (BVerfGE 85, 69, [75]).

Der Versammlungsleitung kommt eine entscheidende Bedeutung für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bei einer Versammlung zu. Dementsprechend räumt Abs. 5 der Versammlungsbehörde nun ausdrücklich das Recht ein, eine Person als Leiter einer Versammlung ablehnen zu können. Der Entscheidungsmaßstab entspricht dabei demjenigen für die Ablehnung von Ordnern nach Abs. 6. Das Recht, den Versammlungsleiter abzulehnen, wurde bisher aus § 15 VersG abgeleitet. Die Klarstellung in Abs. 5 ist erforderlich, um auch die materiellen Ablehnungskriterien festzulegen.

Abs. 6 verpflichtet den Veranstalter, auf Anforderung der Versammlungsbehörde Angaben im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 über die Ordner zu machen. Die Versammlungsbehörde erhält damit die Möglichkeit, die vorgesehenen Ordner vor Beginn der Versammlung darauf zu überprüfen, ob sie für ihre Aufgabe geeignet sind oder ob von ihnen Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen könnten. Das Anfordern der persönlichen Daten von Ordnern ist daher nur zulässig, soweit es zur Prüfung von Maßnahmen nach Satz 2 erforderlich ist. Die Behörde kann als Ordner benannte Personen wegen fehlender fachlicher oder persönlicher Eignung ablehnen. Eine vorherige „Genehmigung“ der Ordner, wie dies § 18 Abs. 2 VersG vorsah, ist damit nicht mehr erforderlich. Die Informationspflicht obliegt – ebenso wie in Art. 10 Abs. 4 – dem Veranstalter. Adressat der Mitteilung des Veranstalters ist aber nicht mehr die Polizei, sondern die Versammlungsbehörde. Diese soll in die Lage versetzt werden, prüfen zu können, ob ein Ordner die Ausschlussvoraussetzungen nach Satz 2 oder 3 erfüllt. Die Versammlungsbehörde kann – ebenso wie nach Art. 10 Abs. 4 – für Versammlungen unter freiem Himmel die Anzahl der Ordner nicht nur beschränken, sondern dem Veranstalter auch aufgeben, eine zu geringe Ordnerzahl angemessen zu erhöhen, um die Ordnung der Versammlung zu gewährleisten.

Zu Art. 14

Art. 14 regelt erstmals das vom Bundesverfassungsgericht seit dem sog. Brokdorf-Beschluss (BVerfGE 69, 315) aus dem Jahr 1985 entwickelte Kooperationsgebot zwischen Versammlungsveranstalter, Versammlungsleiter, Versammlungsbehörde und Polizei sowohl im Vorfeld einer Versammlung als auch während ihrer Durchführung. Diese Zusammenarbeit dient verschiedenen Zwecken: Vor der Versammlung ermöglicht sie den wechselseitigen Informationsaustausch und die Erörterung offener Fragen zum geplanten Versammlungsablauf. Die Versammlungsbehörde erhält die notwendigen Angaben, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu planen. Sie berät ihrerseits den Veranstalter über die versammlungsrechtlichen Fragen und darüber hinausgehende ordnungsbehördliche Belange. Während der Versammlung soll die Kooperation dazu dienen, die für den friedlichen Verlauf der Versammlung wichtigen Informationen auszutauschen. In jeder Phase soll sie darüber hinaus zwischen den Beteiligten vertrauensbildend wirken, um den friedlichen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten und gewalttätigen Aktionen vorzubeugen.

Abs. 1 konkretisiert die Pflicht der verantwortlichen staatlichen Stelle, mit dem Veranstalter zusammenzuarbeiten. Diese Pflicht

ist Ausfluss des Gebots grundrechtsfreundlicher Verfahrensgestaltung unter Berücksichtigung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Zur Zusammenarbeit gehören die rechtzeitige Kontaktaufnahme zwischen der Versammlungsbehörde und dem für die Veranstaltung Verantwortlichen sowie der offene Austausch von Informationen. Die Zusammenarbeit wird regelmäßig im Wege des Gesprächs erfolgen. Die Versammlungsbehörde hat dem Veranstalter auch Auskunft über die ihm zustehenden Rechte sowie die ihn treffenden Obliegenheiten und Pflichten zu geben. Hierzu können neben rein versammlungsrechtlichen Fragen auch solche gehören, die mit der Benutzung öffentlichen Straßengrundes oder dem Einsatz beispielsweise von Fahrzeugen und Lautsprechern zusammenhängen. Regelmäßig hat die Behörde dem Veranstalter auch offenzulegen mit welchen Gefahren sie für die öffentliche Sicherheit rechnet und welche behördlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sie plant. Zugleich hat sie mit ihm Möglichkeiten zu erörtern, behördliche Maßnahmen (beschränkende Verfügungen, Verbote) zu vermeiden. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Zusammenarbeit sind allerdings nicht so weit zu spannen, dass der Charakter des behördlichen Handelns als Aufgabe der Gefahrenabwehr grundsätzlich verändert oder die Anwendung flexibler Einsatzstrategien unmöglich gemacht wird (BVerfGE 69, 315 [356]). Die Behörde ist zur Zusammenarbeit mit dem Veranstalter nur verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich erscheint. Ausgenommen sind daher Versammlungen, bei denen wegen der geringen Anzahl der erwarteten Teilnehmer oder wegen des beabsichtigten Ablaufs Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen sind. Maßgebend ist insoweit die Prognose der Versammlungsbehörde auf Grund der vom Veranstalter bei der Anzeige nach Art. 13 gemachten Angaben oder sonstiger bekannt gewordener Umstände.

Abs. 2 regelt die Kooperationsobliegenheiten des Veranstalters einer Versammlung. Er soll der Versammlungsbehörde alle Umstände mitteilen, deren Kenntnis für die ordnungsgemäße und friedliche Durchführung der Versammlung notwendig sind, die es also der Behörde ermöglichen, etwaige Beeinträchtigungen der Rechte Dritter oder Gefahren für Versammlungsteilnehmer und Dritte besser abschätzen zu können. Der Veranstalter soll Bereitschaft zeigen zum Dialog, aber auch zu einseitigen vertrauensbildenden Maßnahmen. Anders als die Versammlungsbehörde ist der Veranstalter aber nicht zur Zusammenarbeit verpflichtet; ihn trifft vielmehr nur eine Obliegenheit (BVerfGE 69, 315 [356 f.]), was in der „Soll“-Formulierung zum Ausdruck kommt.

Abs. 3 regelt die Kooperationsobliegenheiten von Versammlungsbehörde, Versammlungsveranstalter und Versammlungsleiter während der Durchführung der Versammlung. Die Zusammenarbeit in der Durchführungsphase soll zur Gewährleistung eines störungsfreien Verlaufs der Versammlung beitragen und die Verlässlichkeit der von der Versammlungsbehörde zu treffenden Gefahrenprognose erhöhen. Vom Veranstalter bzw. Leiter mitzuteilende Umstände können beispielsweise das Abweichen vom geplanten Versammlungsverlauf, aber auch Beobachtungen sein, die für den friedlichen Verlauf der Versammlung wesentlich sein können, wie das Hinzukommen gewaltbereiter Versammlungsteilnehmer. Die Behörde soll – sofern nicht polizeitaktische Gründe zwingend entgegenstehen – Veranstalter und Leiter über notwendige behördliche Maßnahmen informieren, wozu etwa das Umlenken des Demonstrationszuges oder Anordnungen gegenüber einzelnen Versammlungsteilnehmern gehören können.

Abs. 4 bestimmt, welche Auswirkungen die Kooperationsbereitschaft von Veranstalter und Leiter auf die von der Versammlungsbehörde oder der Polizei zu ergreifenden Maßnahmen haben kann. Je mehr Veranstalter und Leiter zu einseitigen vertrauensbildenden Maßnahmen oder sogar zu einer demonstrationsfreundlichen Kooperation bereit und im Stande sind, desto mehr erhöht sich die Schwelle für behördliches Eingreifen wegen einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (BVerfGE 69, 315 [357]). Versammlungsbehörde und Polizei haben dann bei der Entscheidung über versammlungsbeschränkende Maßnahmen zu Gunsten des Veranstalters und Leiters zu berücksichtigen, dass diese sich um Zusammenarbeit bemüht haben und zu erwarten ist, dass sie sich auch bei Durchführung der Versammlung um eine Zusammenarbeit bemühen dürften. Verweigern Veranstalter oder Leiter dagegen die Zusammenarbeit, geht dies zu ihren Lasten und senkt die Eingriffsschwelle für Maßnahmen der zuständigen Behörden ab. Dabei ist aber zu beachten, dass die verweigerte Zusammenarbeit allein keinen Grund für versammlungsbehördliche Beschränkungen oder Verbote darstellen kann, da für den Veranstalter keine Pflicht, sondern nur eine Obliegenheit zur Zusammenarbeit mit der Versammlungsbehörde besteht.

Zu Art. 15

Die Vorschrift entspricht zum Teil § 15 VersG, berücksichtigt aber auch die Entwicklung der versammlungsrechtlichen Rechtsprechung und erweitert im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen die Beschränkungsmöglichkeiten gegenüber rechtsextremistischen, insbesondere die Würde der Opfer nationalsozialistischer Gewalt- und Willkürherrschaft beeinträchtigenden Versammlungen.

Abs. 1

Abs. 1 ersetzt den noch in § 15 VersG verwendeten Begriff der „Auflage“ durch den Begriff „Beschränkung“. Eine Auflage im Rechtssinn ist nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG eine Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt. Da Versammlungen aber zulassungsfrei sind und kein Hauptverwaltungsakt vorliegt, dem beschränkende Verfügungen als Nebenbestimmungen beigefügt werden könnten, handelt es sich bei ihnen um selbständige Verwaltungsakte, was der Begriff „Beschränkung“ verdeutlichen soll. Die Vorschrift nennt die Maßnahmen der „Beschränkung“ und des „Verbots“ in der Reihenfolge, in der sie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Betracht kommen: Durch Verwaltungsakt auferlegte Versammlungsbeschränkungen haben danach Vorrang vor einem Versammlungsverbot, sofern sie ausreichen, um eine Gefahr für die in Abs. 1 genannten Rechtsgüter abzuwenden.

Die versammlungsrechtliche Generalklausel, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung voraussetzt, hat sich in der Praxis als flexibles Instrument zur Erfassung unterschiedlichster Versammlungssachverhalte bewährt. Abs. 1 übernimmt sie daher. Dies gilt auch für das Schutzgut der öffentlichen Ordnung, das einen wichtigen Auffangtatbestand darstellt, um gegen neuartige oder atypische Gefahrentatbestände einschreiten zu können, die (noch) nicht die öffentliche Sicherheit berühren.

Neu eingefügt ist die Befugnis, auch Versammlungen unter freiem Himmel unter den Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 zu beschränken oder zu verbieten. Art. 12 Abs. 1 regelt Beschränkungen und Verbote von Versammlungen in geschlossenen Räumen. Wenn schon Versammlungen in geschlossenen Räumen, die verfassungsrechtlich höheren Schutz als solche unter freiem Himmel genießen, nach Art. 12 Abs. 1 beschränkt oder verboten werden können, muss dies erst Recht für Versammlungen unter freiem Himmel gelten.

Die Entscheidung der Versammlungsbehörde hat die Bedeutung von Art. 8 des Grundgesetzes, Art. 113 der Verfassung und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Die

dritte Tatbestandsalternative des Abs. 1 stellt aber ausdrücklich klar, dass Rechte Dritter durch Versammlungen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen. Die Berücksichtigung von Rechten Dritter bei Versammlungen im Rahmen der gebotenen Abwägung widerstreitender Interessen ist zwar schon nach dem bisherigen Recht möglich. Dennoch spielten Rechte Dritter in der Abwägung mit der Versammlungsfreiheit in der Rechtspraxis nur eine untergeordnete Rolle. Abs. 1 Alt. 3 bezweckt daher eine Anstoßwirkung, das Instrument der beschränkenden Verfügung zu nutzen, wenn eine unzumutbare Beeinträchtigung von Drittrechten droht. Auf Grund des hohen Gewichts der Versammlungsfreiheit sind in aller Regel nur beschränkende Verfügungen (z. B. nur ortsfeste statt sich fortbewegende Versammlung), aber keine Verbote möglich, um gefährdeten Rechtsgütern Dritter Rechnung zu tragen. Die schutzwürdigen Drittrechte müssen der Versammlungsfreiheit nicht gleichrangig sein. Die Versammlungsbehörde muss aber eine Abwägung durchführen, bei der sie ein unterschiedliches Gewicht der kollidierenden Rechte zu berücksichtigen hat.

Abs. 2

Abs. 2 ist gegenüber der Generalbefugnis des Abs. 1 spezieller, was der Einleitungssatz des Abs. 2 durch das Wort „insbesondere“ klarstellt. Die Generalbefugnis bleibt von der Regelung des Abs. 2 aber unberührt; die Voraussetzungen für Beschränkungen von Versammlungen nach Abs. 2 verschärfen also nicht die allgemeinen Anforderungen an Beschränkungsmöglichkeiten nach Abs. 1.

Zweck der Norm ist zum einen der Schutz der Würde der Opfer des Nationalsozialismus vor Versammlungen, die an symbolträchtigen, an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernden Tagen oder Orten stattfinden sollen (Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a). Zum anderen will die Norm – unabhängig von einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer – Tage und Orte mit Symbolkraft im vorgenannten Sinn auch vor Versammlungen schützen, die, etwa aufgrund ihrer Provokationswirkung, grundlegende soziale oder ethische Anschauungen erheblich zu verletzen drohen (Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b). Weiter zielt die Norm im Gegensatz zu § 15 Abs. 2 VersG nicht nur darauf ab, die Würde der Opfer des Nationalsozialismus an einzelnen, symbolträchtigen (Tagen und) Orten zu schützen, sondern erstreckt diesen Schutz auch gegen Meinungen, die auf Versammlungen geäußert werden und die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft in ein positives Licht rücken; Voraussetzung ist aber, dass dadurch die Würde der Opfer gefährdet wird (Abs. 2 Nr. 2)).

Nr. 1

Für eine Beschränkung oder ein Verbot nach Nr. 1 ist zunächst Voraussetzung, dass die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt der Versammlung grundsätzlich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung zu (BVerfGE 69, 315 [343]). Eine Beschränkung dieses Selbstbestimmungsrechts ist nur ausnahmsweise, also nur an wenigen Tagen und Orten möglich. Daher muss es sich bei den Tagen und Orten gemäß Nr. 1 um solche handeln, deren Sinngehalt eindeutig an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert und denen deshalb eine entsprechend gewichtige Symbolkraft zukommt. Im Gegensatz zu § 15 Abs. 2 VersG, der nur Gedenkstätten erfasst, die an die Opfer menschenunwürdiger Behandlung unter dem Nationalsozialismus erinnern, schützt die Regelung der Nr. 1 – unter den vorgenannten Voraussetzungen – aber sämtliche Tage und Orte, die mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft in Verbindung stehen. Darunter fallen beispielsweise der 20. April (Geburtstag von Adolf Hitler), der 1. September (Überfall auf Polen) und der 9. November (Reichspogromnacht), ebenso wie die ehemaligen Konzentrationslager Dachau und Flossenbürg oder das Reichsparteitagsgelände in Nürnberg. Die gewichtige Symbolkraft des Tages und Ortes kann zum einen aus dem Gewicht der Ereignisse folgen, die an diesem Tag oder Ort während der Zeit des Nationalsozialismus stattgefunden haben und die dem Tag oder Ort dadurch eine heute noch bekannte historische Bedeutung verleihen (z. B. 30. Januar – Tag der Machtergreifung; Platz vor der Feldherrnhalle in München – Hitler-Putsch). Die Symbolkraft kann sich aber zum anderen auch aus bewussten Akten des Gedenkens neuerer Zeit ergeben, die die Erinnerung an nationalsozialistisches Leid und Unrecht an diesem Tag oder Ort wach halten wollen (z. B. 27. Januar – Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz, der durch Bundespräsident Herzog zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus bestimmt wurde; Gedenkstätte am Ort einer ehemaligen, von den Nationalsozialisten zerstörten Synagoge).

Zusätzlich zur gewichtigen Symbolkraft des Tages oder Ortes verlangt Nr. 1 die Besorgnis einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer (Buchst. a) oder die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen (Buchst. b). Die Regelung stellt unterschiedliche Anforderungen an die Gefahrenprognose. Während es bei der Würde der Opfer bereits genügt, dass ihre Beeinträchtigung bei Durchführung der Versammlung zu besorgen ist, also Tatsachen eine entsprechende Annahme rechtfertigen, muss bei den grundlegenden sozialen oder ethischen Anschauungen die unmittelbare Gefahr ihrer erheblichen Verletzung bestehen. Letzteres setzt eine konkrete, durch Tatsachen gesicherte Gefahrenprognose voraus. Der Grund für die unterschiedlichen Prognosemaßstäbe liegt darin, dass die Würde der Opfer das weitaus höher zu gewichtende Schutzgut darstellt. Es ist ein allgemeiner Grundsatz des Sicherheitsrechts, an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts um so geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist. Ein bloßer Verdacht oder reine Vermutungen reichen aber auch für eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer nicht aus.

Die Regelung in Nr. 1 Buchst. b knüpft an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an. Danach kann die öffentliche Ordnung (im Sinn des § 15 Abs. 1 VersG) betroffen sein, wenn eine Versammlung an einem Tag mit gewichtiger Symbolkraft stattfindet und die Versammlung diesen Sinngehalt in einer Weise angreift, die grundlegende soziale oder ethische Anschauungen erheblich verletzt (Beschluss vom 26. Januar 2001, Az. 1 BvQ 9/01). Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b greift dies in abstrakter Form auf und erweitert den Rechtsgedanken auch auf symbolträchtige Orte. Dies soll auch die Fälle erfassen, in denen die Würde der Opfer noch nicht unmittelbar beeinträchtigt ist, aber die Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht. Von einer erheblichen Verletzung solcher grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen ist auszugehen, wenn der Versammlung an diesem Tag oder Ort eine Provokationswirkung zukommt, die dazu führt, dass die Mehrheit der Bevölkerung diese Versammlung nicht nur als belästigend oder empörend, sondern als schlechthin unerträglich und selbst in einem demokratischen, pluralistischen Gemeinwesen als inakzeptabel empfindet. Ob die unmittelbare Gefahr einer derartigen erheblichen Verletzung besteht, ist im Einzelfall anhand von Form und Inhalt der betreffenden Versammlung zu prüfen. Eine erhebliche Verletzung ist etwa regelmäßig zu bejahen, wenn die Versammlungsteilnehmer den Tag oder Ort ge- oder missbrauchen, um eine massive Verfälschung gesicherter historischer Tatsachen zu betreiben oder um Rituale aus der nationalsozialistischen Zeit (z. B. Aufmärsche der SA) wieder aufleben zu lassen.

Unter den Voraussetzungen von Abs. 2 Nr. 1 sind in aller Regel nur Beschränkungen, aber keine Verbote möglich, weil einer Gefährdung der dort genannten Schutzgüter zumeist schon mit einer zeitlichen Verschiebung der Versammlung auf einen anderen Tag oder ihrer Verlegung an einen anderen Ort hinreichend begegnet werden kann. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist jedoch zu beachten, dass eine derartige Beschränkung nach ihrer Eingriffsschwere im Einzelfall einem Versammlungsverbot gleichkommen kann, nämlich wenn es der Versammlung nach ihrem Thema auf eine Durchführung der Veranstaltung gerade an diesem Tag oder an diesem Ort ankommt.

Nr. 2

Beschränkungen oder Verbote nach Abs. 2 Nr. 2 setzen zunächst voraus, dass durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, etwa auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus.

- Unter Billigen ist das Gutheißen von Menschenrechtsverletzungen zu verstehen, die unter der nationalsozialistischen Herrschaft begangen wurden. Die Billigung muss dabei nicht in Form vorbehaltloser Zustimmung geäußert werden. Es genügt, wenn etwa die schwerwiegenden Verbrechen, welche die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft charakterisieren, als zwar bedauerlich, aber unvermeidlich hingestellt werden. Dabei müssen sich die Äußerungen der Versammlungsteilnehmer nicht auf eine konkrete Tat beziehen. Es reicht aus, wenn sie konkludent – etwa durch Werturteile über verantwortliche Personen – eine positive Einschätzung der unter der nationalsozialistischen Herrschaft begangenen Menschenrechtsverletzungen abgeben.
- Der Begriff des Verherrlichens erfasst das Berühmen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft als etwas Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes. Darunter ist nicht nur die direkte Glorifizierung der Unrechtshandlungen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zu verstehen, sondern es reicht aus, wenn das Dargestellte in einen positiven Bewertungszusammenhang gestellt wird oder in der Schilderung der Unrechtshandlungen und ihrer Verantwortungsträger entsprechende positive Wertakzente gesetzt werden. Dies kann sich zum Beispiel darin ausdrücken, dass die Versammlung einen Verantwortungsträger oder eine Symbolfigur des nationalsozialistischen Regimes anpreist oder in besonderer Weise hervorhebt.
- Das Tatbestandsmerkmal des Rechtfertigens bezeichnet das Verteidigen der die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft kennzeichnenden Menschenrechtsverletzungen als notwendige Maßnahmen. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die Handlungsweise eines für die Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen als richtig oder gerechtfertigt dargestellt wird.
- Der Begriff der Verharmlosung setzt voraus, dass die Versammlungsteilnehmer die unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft begangenen Menschenrechtsverletzungen bagatellisierend als eine im menschlichen Leben allgemein übliche oder jedenfalls unter den Bedingungen der damaligen Zeit akzeptable Form des Verhaltens darstellen.

Jede der Tatbestandsalternativen der Billigung, Verherrlichung, Rechtfertigung oder Verharmlosung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft kann auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus verwirklicht werden, weil Herrschaft stets von Menschen getragen und Diktatur stets in besonderer Weise personal geprägt ist.

Neben einer Billigung, Verherrlichung, Rechtfertigung oder Verharmlosung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft setzt Abs. 2 Nr. 2 voraus, dass dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht. Die Regelung ist im Schwerpunkt inhaltsbezogen, weil sie an bestimmte Meinungsäußerungen zur nationalsozialistischen Herrschaft anknüpft. Durch den Bezug zur Würde der Opfer findet die Vorschrift ihre Rechtfertigung jedenfalls im Schutzgut des Rechts der persönlichen Ehre als Schranke der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 des Grundgesetzes. Anders als bei Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, wo bereits die Besorgnis einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer ausreicht, verlangt Nr. 2 aber die unmittelbare Gefahr einer Würdebeeinträchtigung. Diese Differenzierung im Prognosemaßstab trotz jeweils gleichen Schutzguts folgt daraus, dass im Fall der Nr. 2 – anders als in den Fällen der Nr. 1 – in der Regel keine beschränkende Verfügung, sondern nur ein Verbot der Versammlung möglich ist. Denn es kommt als etwaiges milderes Mittel nicht in Betracht, einer Versammlung durch beschränkende Verfügung ein anderes als das von ihr vorgesehene, aber rechtlich unzulässige Versammlungsthema aufzwingen zu wollen; die ursprünglich geplante Versammlung würde so gegen den Willen des Veranstalters zu einer anderen Versammlung umgestaltet. Diese im Vergleich zur Nr. 1 typischerweise gesteigerte Eingriffsschwere erfordert in den Fällen der Nr. 2 einen strengeren Prognosemaßstab.

Die Alternativen des Abs. 2 Nr. 1 wie auch der Tatbestand der Nr. 2 können jeweils durch die Form der Versammlung, durch die auf der Versammlung geäußerten Meinungen oder durch eine Kombination aus beidem verwirklicht werden, auch wenn Nr. 2 in der Regel zumeist an den geplanten Inhalt der Versammlung anknüpfen wird.

Abs. 2 ist wie die versammlungsrechtliche Generalklausel in Abs. 1 eine Ermessensnorm. Im Einzelfall sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen der Grundrechte der Versammlungsfreiheit und der Meinungsfreiheit auch im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Abs. 3

Abs. 3 ergänzt die bisherige Ermächtigung des § 15 Abs. 3 VersG zur Auflösung einer Versammlung um die Befugnis zur nachträglichen Beschränkung. Diese ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an Stelle der Auflösung als milderes Mittel zulässig. Die Auflösung ist ultima ratio und darf erst dann erfolgen, wenn das mildere Mittel der nachträglichen Beschränkung zur Gefahrenabwehr nicht ausreicht.

Die Vorschrift berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine Versammlung nicht allein deshalb aufgelöst werden darf, weil sie nicht angezeigt worden ist, von den Angaben der Anzeige abgewichen oder Beschränkungen zuwidergehandelt wird. Schließlich ergänzt die Vorschrift das bisherige Recht um eine Regelung, wonach eine Versammlung nach Versammlungsbeginn beschränkt oder verboten werden kann, wenn gerichtlichen Beschränkungen zuwidergehandelt wird. Im Versammlungsrecht kommt es immer wieder vor, dass Gerichte – im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO oder im verfassungsgerichtlichen Verfahren der einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG – „Auflagen“ oder „Maßgaben“ festsetzen, um dem Versammlungsgrundrecht oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Rechnung zu tragen. Diese verwaltungs- oder verfassungsgerichtlichen Beschränkungen stellen jedoch Rechtsprechungsakte dar und sind nicht mit versammlungsbehördlichen, durch Verwaltungsakt erlassenen Beschränkungen gleichzusetzen. Bisher war eine Versammlungsauflösung nach § 15 Abs. 3 VersG

wegen Nichtbeachtung gerichtlich festgesetzter Versammlungsbeschränkungen nicht möglich. Abs. 3 schließt diese Gesetzeslücke.

Abs. 4

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 18 Abs. 3 VersG, der den Ausschluss von Störern bei Versammlungen unter freiem Himmel regelt. Zuständige Behörde ist gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 wie bisher die Polizei. Wie bei Art. 11 Abs. 1 ersetzt Abs. 4 die Formulierung der „gröblichen" Störung der Ordnung entsprechend dem Sprachgebrauch im Strafgesetzbuch durch die Formulierung der „erheblichen" Störung der Ordnung, ohne hierdurch die Eingriffsschwelle zu verändern.

Die Entscheidung über ein Einschreiten nach Abs. 4 liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Der Ausschluss von Störern von der Teilnahme an der Versammlung kann als milderes Mittel auch an Stelle einer Beschränkung oder eines Verbots in Frage kommen.

Ein Ausschluss nach Abs. 4 hat zur Folge, dass die ausgeschlossene Person ihren Status als Teilnehmer der Versammlung verliert und nach Art. 5 Abs. 2 verpflichtet ist, die Versammlung unverzüglich zu verlassen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, begeht sie eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 4.

Abs. 5

Die Vorschrift, wonach eine verbotene Versammlung aufzulösen ist, entspricht § 15 Abs. 4 VersG. Obligatorisch ist allerdings nur die Auflösungsverfügung als (Grund-)Verwaltungsakt, die bestimmt, dass die Fortsetzung der Versammlung rechtswidrig ist. Muss zur Durchsetzung der Verfügung Verwaltungszwang eingesetzt werden, stehen Zwangsmittel im Ermessen der Polizei. Dies ermöglicht es der Polizei, die Auflösung einer verbotenen Versammlung ausnahmsweise nicht (sofort) durchsetzen zu müssen, wenn einsatztaktische Gründe dagegen sprechen, etwa um eine latent gewaltbereite Versammlung nicht eskalieren zu lassen oder wenn die Auflösung nur mit unverhältnismäßigen Mitteln durchgesetzt werden könnte.

Zu Art. 16

Die Vorschrift übernimmt das Schutzwaffen- und Vermummungsverbot des § 17a VersG und ergänzt es um das Verbot, sich im Anschluss an eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder eine sonstige öffentliche Veranstaltung mit anderen unter Verstoß gegen das Schutzwaffen- und Vermummungsverbot zu einem gemeinschaftlichen, friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen.

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 17a Abs. 1 VersG. Das Verbot bezweckt, das Mitführen von Schutzwaffen und sonstigen Gegenständen im Sinn des Abs. 1 als sicheres Indiz für offenkundige Gewaltbereitschaft zu untersagen und trägt somit dem Friedlichkeitsgebot der Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung Rechnung. Die Vorschrift bezieht sich auf öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und auch auf sonstige öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel. „Bei" Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen unter freiem Himmel bedeutet „während", erfasst also die Dauer der Veranstaltung. Die Tatbestandsalternative „im Zusammenhang mit" erweitert das Schutzwaffenverbot auf den Zeitraum vor und nach der Veranstaltung, also während der An- und Abmarschphase, sofern ein sachlicher Zusammenhang mit der Ausgangsveranstaltung besteht. Der Begriff der „Schutzwaffen" knüpft nicht an den Waffenbegriff des Waffengesetzes an; das Verbot, Waffen im waffenrechtlichen Sinn zu tragen, folgt bereits aus Art. 6. Schutzwaffen im versammlungsrechtlichen Zusammenhang sind vielmehr Gegenstände, die nach ihrer Zweckbestimmung, ihren Konstruktionsmerkmalen oder ihren besonderen Eigenschaften dazu bestimmt sind, dem Schutz des Körpers gegen Angriffsmittel bei kämpferischen Auseinandersetzungen zu dienen (z. B. Stahlhelme, Schutzschilde, Schutz- oder Gasmasken). Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, müssen zum einen ihrer Art nach objektiv geeignet sein, den gleichen Zweck wie Schutzwaffen zu erfüllen (z. B. Motorradhelme, schützende Arbeitskleidung, besondere Polsterungen). Dazu muss aber auch der erkennbare Wille des Trägers hinzukommen, diese Gegenstände als Schutzwaffen zu verwenden, um der Anwendung unmittelbaren Zwangs widerstehen zu können.

Abs. 2 knüpft an § 17a Abs. 2 VersG an, ist aber in Nr. 3 um den Regelungsgehalt des § 27 Abs. 2 Nr. 3 VersG ergänzt. Dabei wird die veraltete Formulierung des Verbots „sich mit anderen zusammenzurotten" nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 VersG durch „sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen" ersetzt. Die Formulierung entstammt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur „Zusammenrottung" nach bisherigem Recht (NJW 1954, 1694). Die Verbote nach Abs. 2 sind in Art. 20 straf- bzw. in Art. 21 bußgeldbewehrt. Nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt, wenn er dabei Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, mit sich führt (Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a). Eine Person, die sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt und dabei Schutzwaffen oder Vermummungsgegenstände mit sich führt (Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) oder in vermummter Aufmachung auftritt (Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c), wird gemäß Art. 20 Abs. 2 Nr. 12 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird nach Art. 20 Abs. 2 Nr. 11 bestraft, wer in vermummter Aufmachung an einer Veranstaltung teilnimmt oder den Weg zu einer Veranstaltung zurücklegt (Abs. 2 Nr. 1). Das bloße Mitsichführen von Vermummungsgegenständen (Abs. 2 Nr. 2) bestimmt Art. 21 Abs. 1 Nr. 13 hingegen wegen des geringeren Unrechtsgehalts nur zu einer Ordnungswidrigkeit.

Abs. 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 17a Abs. 3 Satz 2 VersG. Der Befreiungsvorbehalt des Abs. 3 trägt zur grundrechtsfreundlichen Ausgestaltung des Schutzwaffen- und Vermummungsverbots bei. Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vor, kann diese auch ohne besonderen Antrag von der zuständigen Behörde erteilt werden.

Abs. 4 entspricht inhaltlich § 17a Abs. 3 Satz 1 VersG, der auf § 17 VersG verweist. Die Regelung des (nicht übernommenen) § 17 VersG, dass bestimmte Vorschriften des Versammlungsgesetzes für „Gottesdienste, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegräbnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste" nicht gelten, ist mit der Legaldefinition einer Versammlung in Art. 2 Abs. 1 obsolet. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

Abs. 5 ersetzt § 17a Abs. 4 VersG. Dessen bisheriger Satz 1 wird nicht übernommen, weil es für Anordnungen zur Durchsetzung von Verboten keiner gesonderten Ermächtigung bedarf. Der bisherige Satz 2 wird beibehalten, aber ein etwaiger Ausschluss bei Verstößen gegen die Verbote nach Abs. 1 und 2 auf Versammlungen beschränkt. Dies stellt klar, dass ein Ausschluss nach Abs. 5 bei sonstigen Veranstaltungen nicht erforderlich ist, sondern unmittelbar nach allgemeinem Polizei- und Sicherheitsrecht vorgegangen werden kann, wenn gegen das Schutzwaffen- und Vermummungsverbot verstoßen wird.

Zu Art. 17

Die Vorschrift ersetzt das Gesetz über die Befriedung des Landtagsgebäudes des Freistaats Bayern. Art. 17 orientiert sich regelungstechnisch an § 1 des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) vom 11. August 1999 (BGBl I S. 1818). Die Vorschrift bezweckt den Schutz der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landtags, insbesondere gegenüber unfriedlich verlaufenden Versammlungen. Die Abgrenzung des befriedeten Bezirks erfolgt in den Sätzen 2 und 3. Die Regelung ersetzt damit Art. 2 des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 7. März 1952 (BayRS 2180-5-I) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 30. April 1969 (BayRS 2180-5-1-I).

Zu Art. 18

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 16 Abs. 1 VersG und entscheidet sich damit im Interesse der Funktionsfähigkeit des Landtags für ein grundsätzliches Verbot von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel innerhalb des befriedeten Bezirks. Die Funktionsfähigkeit des Landtags umfasst neben dem Schutz seiner Mitglieder vor physischen Einwirkungen auch den Schutz der Entscheidungsfreiheit der Abgeordneten vor nicht hinzunehmenden mittelbaren Einwirkungen. So könnte etwa durch massive verbale Attacken oder bedrohliche Inszenierungen bei emotionalisierten Großdemonstrationen in unmittelbarer Nähe des Landtags ein Bedrohungsklima entstehen, das die Entscheidungsfreiheit der Abgeordneten beeinträchtigt. Nur wenn derartige Auswirkungen nicht zu befürchten sind, können öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel innerhalb des befriedeten Bezirks unter den Voraussetzungen des Art. 19 ausnahmsweise zugelassen werden.

Zu Art. 19

Die Vorschrift orientiert sich an den die Zulassung von Versammlungen in befriedeten Bezirken betreffenden Regelungen des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes und der §§ 6 und 7 des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG).

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes, wonach die Zulassung einer Versammlung innerhalb des befriedeten Bezirks im pflichtgemäßen Ermessen des Staatsministeriums des Innern steht, das gemäß Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags zu entscheiden hat. Die Zulassung einer Versammlung wird in der Regel nur in Betracht kommen, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Landtags und seiner Fraktionen sowie seiner Organe und Gremien und eine Behinderung des freien Zugangs zu seinen im befriedeten Bezirk gelegenen Gebäuden nicht zu besorgen ist. Indiz dafür kann sein, ob die Versammlung in der sitzungsfreien Zeit oder an einem Tag durchgeführt werden soll, an dem Sitzungen der vorgenannten Stellen stattfinden. Eine Zulassung kommt dabei von vornherein nur für Versammlungen in Betracht, die nicht bereits von der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 15 verboten wurden, wobei die Vollziehbarkeit des Verbots genügt. Aus Abs. 4, wonach durch die Zulassung die übrigen Vorschriften des Gesetzes nicht berührt werden, folgt, dass das Staatsministerium des Innern nur über die Zulassung als besondere Voraussetzung einer Versammlung innerhalb des befriedeten Bezirks entscheidet. Für alle anderen versammlungsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere Versammlungsbeschränkungen oder -verbote, bleibt die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Dementsprechend ist neben dem Antrag auf Zulassung beim Staatsministerium des Innern eine Anzeige der Versammlung bei der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 13 notwendig.

Abs. 2 orientiert sich an § 7 BefBezG. Der Zulassungsantrag kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift gestellt werden. Das Formerfordernis entspricht dem für die Anzeige in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 geltenden. Das dort für das Formerfordernis Ausgeführte gilt auch für Anträge auf Zulassung nach Art. 19. Abweichend von § 7 BefBezG sind Anträge auf Zulassung von Versammlungen nicht sieben Tage vor der beabsichtigten Versammlung, sondern sieben Tage vor der Bekanntgabe zu stellen. Auf die Begründung zu Art. 13 Abs. 1 wird insoweit Bezug genommen. Die Verweisung in Satz 2 auf Art. 13 Abs. 2 stellt sicher, dass bei einem Antrag auf Zulassung einer Versammlung innerhalb des befriedeten Bezirks nach Art. 17 die gleichen Angaben gemacht werden müssen, wie im Rahmen der Anzeige einer sonstigen öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel. Die Angaben nach Art. 13 Abs. 2 sind erforderlich, um prüfen zu können, ob eine Versammlung innerhalb des befriedeten Bezirks zugelassen werden kann. Die Verweisung auf Art. 13 Abs. 3 stellt eine verfassungsrechtlich gebotene Regelung für Eilversammlungen dar und erlaubt ausnahmsweise eine Unterschreitung der Frist nach Satz 1. Spontanversammlungen im befriedeten Bezirk sind dagegen nicht zulässig, da bei ihnen keine vorherige Prüfung möglich ist, ob sie die Tätigkeit des Landtags einschränken würden.

Abs. 3 entspricht im Grundsatz Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes. Angesichts der Bedeutung des Landtags als gesetzgebender Gewalt setzt die Vorschrift nicht nur das Benehmen, sondern das Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags voraus. Damit ist für eine Zulassungsentscheidung die Zustimmung des Präsidenten des Landtags erforderlich.

Abs. 4 übernimmt den Regelungsgehalt des § 5 Abs. 3 BefBezG und stellt klar, dass die übrigen Vorschriften des Bayerischen Versammlungsgesetzes durch die Zulassung nicht berührt werden.

Zu Art. 20

Art. 20 übernimmt die Straftatbestände der §§ 21 bis 28 VersG, fasst sie nun aber in einer Strafvorschrift zusammen, systematisiert sie und löst Wertungswidersprüche. Die Straftatbestände des Art. 20 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 7 Alt. 1 und 3 sind gegenüber dem bisherigen Recht neu. Insoweit wird auf die Begründung zu den betreffenden materiell-rechtlichen Vorschriften verwiesen. Die Straftatbestände ergänzen die Verbote um eine Bewehrung, wobei Abs. 1 und 2 sich entsprechend dem Unrechtsgehalt in der Strafhöhe unterscheiden: Während Abs. 1 eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe für besonders schwerwiegende Rechtsverletzungen in Zusammenhang mit Waffen, Gewalttätigkeiten, erheblichen Störungen und gemeinschaftlichen friedensstörenden Handlungen vorsieht, sind die in Abs. 2 genannten, weniger schwer wiegenden Verstöße gegen versammlungsrechtliche Ge- und Verbote mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe sanktioniert. Eine maximal zweijährige Freiheitsstrafe ist den Landesgesetzgebern bundesrechtlich als Höchstmaß vorgegeben. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 EGStGB bestimmt, dass Vorschriften des Landesrechts bei Straftaten keine anderen Rechtsfolgen vorsehen dürfen als Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und wahlweise Geldstrafe.

Zu Art. 21

Die Vorschrift knüpft an die Bußgeldtatbestände der §§ 29, 29a VersG an, fasst sie aber in einer Norm zusammen, systematisiert

sie und löst Wertungswidersprüche. Die Bußgeldtatbestände des Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b, 7, 8 Buchst. a und b, 9 Buchst. b, 10 Alt. 1 und 3, 11 und 12 sind gegenüber dem bisherigen Recht neu. Insoweit wird auf die Begründung zu den betreffenden materiell-rechtlichen Vorschriften verwiesen. Die Bußgeldtatbestände ergänzen die Verbote um eine Bewehrung. Die Regelung sieht vor, gegenüber den Straftatbeständen des Art. 20 leichtere Verstöße gegen versammlungsgesetzliche Verbote bzw. Pflichten mit Geldbuße zu ahnden. Das Bußgeld wurde auf bis zu dreitausend bzw. – bei Verstößen gegen das Versammlungsverbot im befriedeten Bezirk des Landtags – auf bis zu zwanzigtausend Euro erhöht, um im Einzelfall auch Ordnungswidrigkeiten mit hohem Unrechtsgehalt angemessen ahnden zu können.

Einer besonderen Zuständigkeitsregelung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 21 bedarf es nicht. Die Zuständigkeit ergibt sich – wie bisher – aus der Regelzuständigkeit des § 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007 (GVBl S. 575) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 dieses Gesetzes. Danach sind bis Versammlungsbeginn die Kreisverwaltungsbehörden und ab Versammlungsbeginn die Polizei zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Dies gilt auch in den Fällen des Art. 21 Abs. 2, weil das Staatsministerium des Innern nach Art. 19 Abs. 3, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags, lediglich isoliert über Anträge auf Zulassung von Versammlungen im befriedeten Bezirk entscheidet. Der Vollzug sämtlicher Ge- und Verbote nach diesem Gesetz obliegt jedoch – auch soweit sie Versammlungen im befriedeten Bezirk betreffen – gemäß Art. 24 Abs. 2 den Kreisverwaltungsbehörden bzw. der Polizei, wie sich auch aus Art. 19 Abs. 4 ergibt.

Zu Art. 22

Art. 22 übernimmt den Regelungsinhalt des § 30 VersG und ist an die Straf- und Bußgeldtatbestände der Art. 20 und 21 angepasst. Die Vorschrift soll die Einziehung insbesondere von Waffen, Schutzwaffen und Uniformen ermöglichen. Rechtsfolge der Einziehung ist, dass das Eigentum an dem Gegenstand auf den Staat übergeht.

Zu Art. 23

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu Art. 24

Art. 24 übernimmt die bisherige Zuständigkeitsregelung für die Versammlungsbehörden nach dem Gesetz zur Ausführung des Versammlungsgesetzes. Bis Versammlungsbeginn sind demnach nach Abs. 2 Satz 1 die Kreisverwaltungsbehörden zuständige Versammlungsbehörden, mit Beginn der Versammlung geht die Zuständigkeit – ebenfalls wie bisher – aber auf die Polizei über. Diese Zuständigkeitsverteilung hat sich in der Praxis bewährt. Abs. 2 Satz 2 ergänzt diese Regelung um eine Auffangzuständigkeit der Polizei für unaufschiebbare Fälle. In diesen Fällen kann die Polizei an Stelle der Kreisverwaltungsbehörde Maßnahmen bereits vor Versammlungsbeginn treffen. Abs. 2 Satz 3 bestimmt schließlich das Staatsministerium des Innern zur zuständigen Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Uniformierungsverbot nach Art. 7 Abs. 3. Nach Satz 3 Halbsatz 2 sind diese Ausnahmegenehmigungen zudem im Allgemeinen Ministerialblatt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht gilt aber nur für positive Entscheidungen, da nur für sie ein allgemeines Publizitätserfordernis besteht. Ablehnende Entscheidungen berühren dagegen die Rechtslage nicht, da das grundsätzliche Verbot für den Antrag stellenden Verein fortgilt.

Abs. 3 und 4 treffen Sonderregelungen über die Zuständigkeit bei überörtlichen Versammlungen, also solchen, die über das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde hinausgehen. Ziel ist es, im Sinn einer bürgerfreundlichen Verwaltung Verfahrenserleichterungen für den Veranstalter überörtlicher Versammlungen einzuführen. Die Anzeigepflicht besteht demnach grundsätzlich nur noch gegenüber einer Kreisverwaltungsbehörde. Weiter kann die übergeordnete Behörde die Zuständigkeit zum Erlass von beschränkenden Verfügungen oder Verboten bei einer Kreisverwaltungsbehörde zusammenführen. Dies hat den Vorteil, dass sich der Veranstalter in diesen Fällen nur noch mit einer statt mit jeder betroffenen Kreisverwaltungsbehörde – etwa in einem Kooperationsgespräch nach Art. 14 – abstimmen muss. Abs. 3 Satz 1, der eine Legaldefinition der überörtlichen Versammlung enthält, bestimmt daher, dass der Veranstalter einer solchen Versammlung seiner Anzeigepflicht nach Art. 13 schon dann genügt, wenn er die Versammlung lediglich gegenüber einer der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden anzeigt. Daraus ergibt sich, dass die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde für eine überörtliche Versammlung zuständig bleibt, soweit die Versammlung ihren Zuständigkeitsbereich berührt. Der Veranstalter einer überörtlichen Versammlung hat aber die Wahl, ob er die Anzeige gegenüber allen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden vornimmt oder von der Möglichkeit des Abs. 3 Satz 1 Gebrauch macht. Nach Abs. 3 Satz 2 gilt die dem Veranstalter durch Abs. 3 Satz 1 eingeräumte Verfahrenserleichterung bei überörtlichen Eilversammlungen (Art. 13 Abs. 3) aber nicht, so dass in diesen Fällen gemäß Abs. 2 eine Anzeigepflicht gegenüber jeder zuständigen Kreisverwaltungsbehörde besteht. Gemäß Abs. 3 Satz 3 ist die Kreisverwaltungsbehörde, bei der die Anzeige eingeht, verpflichtet, die Anzeige für den Veranstalter unverzüglich an sämtliche anderen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden weiterzuleiten und diese entsprechend zu unterrichten. Zugleich ist die die Anzeige entgegennehmende Kreisverwaltungsbehörde verpflichtet, die zuständige Regierung oder – falls die überörtliche Versammlung mehrere Regierungsbezirke berührt – das Staatsministerium des Innern unverzüglich zu unterrichten, um gegebenenfalls eine Entscheidung über die für Beschränkungen und Verbote zuständige Kreisverwaltungsbehörde nach Abs. 4 herbeiführen zu können. Die Unterrichtungspflicht gegenüber der Regierung oder dem Staatsministerium des Innern besteht auch bei überörtlichen Eilversammlungen; es entfällt lediglich die Unterrichtungspflicht der Kreisverwaltungsbehörden untereinander. Dies hat zur Folge, dass nicht nur eine, sondern jede Kreisverwaltungsbehörde die übergeordnete Behörde zu unterrichten hat, damit Regierung bzw. Staatsministerium des Innern möglichst frühzeitig von der überörtlichen Eilversammlung erfahren und gegebenenfalls zeitnah eine Zuständigkeitsbestimmung nach Abs. 4 treffen können.

Nach Abs. 4 Satz 1 kann die Regierung unter den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden eine Kreisverwaltungsbehörde bestimmen, die dann über sämtliche Verfügungen nach Art. 6, Art. 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5, Abs. 6 Satz 2 und 3, Art. 15 und Art. 16 Abs. 3 entscheidet, die gegenüber der überörtlichen Versammlung zu erlassen sind. Die von der Regierung bestimmte Kreisverwaltungsbehörde hat dabei im Benehmen mit den anderen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden zu entscheiden. Ob die Regierung eine solche Zuständigkeitsbestimmung trifft, liegt in ihrem Ermessen. Insbesondere wenn nur zwei Kreisverwaltungsbehörden berührt und von einer Entscheidungskonzentration keine Effizienzsteigerungen zu erwarten sind, ist eine Zuständigkeitsbestimmung im

Regelfall nicht veranlasst. Trifft die Regierung keine entsprechende Bestimmung, bleibt es bei der Zuständigkeit nach Abs. 2, so dass jede Kreisverwaltungsbehörde versammlungsrechtliche Verfügungen für den Bereich ihres Gebiets erlassen kann. Nach Abs. 4 Satz 2 kann bei überörtlichen Versammlungen, die mehrere Regierungsbezirke berühren, das Staatsministerium des Innern die entscheidungsbefugte Kreisverwaltungsbehörde bestimmen.

Die Unterrichtung der übergeordneten Behörden und die Bestimmung der entscheidungsbefugten Kreisverwaltungsbehörde erfolgt auch dann, wenn der Veranstalter von der Möglichkeit des Abs. 3 Satz 1 keinen Gebrauch macht und die überörtliche Versammlung gegenüber allen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden anzeigt.

Für Spontanversammlungen ist eine Regelung entbehrlich, weil dort gemäß Art. 13 Abs. 4 die Anzeigepflicht entfällt und sie keinen Veranstalter haben.

Zu Art. 25

Die Vorschrift bestimmt, dass die aufschiebende Wirkung von Klagen gegen Verwaltungsakte, die nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz erlassen werden, ausgeschlossen ist. Vor Versammlungsbeginn ergibt sich die Notwendigkeit von Versammlungsbeschränkungen und -verboten in aller Regel zu kurzfristig, als dass innerhalb der verbleibenden Zeit bis zum Beginn der Versammlung noch ein verwaltungsgerichtliches Klageverfahren durchgeführt werden könnte. Dieser Sachlage trägt Art. 25 Rechnung. Das zur Gefahrenabwehr notwendige Handeln der Behörde lässt im Regelfall keinen Aufschub zu. Deshalb wird das Handeln der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde hinsichtlich der sofortigen Vollziehbarkeit dem Handeln von Polizeivollzugsbeamten gleichgestellt. Es soll kein Unterschied bestehen, ob die Versammlungsbehörde oder die Polizei handelt. Dem Betroffenen bleibt es unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten, sei es im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens oder im Wege einer nachträglichen Fortsetzungsfeststellungsklage.

Zu Art. 26

Die Vorschrift erklärt Amtshandlungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme von Entscheidungen über Erlaubnisse nach Art. 6 und Ausnahmegenehmigungen nach Art. 7 Abs. 3 für kostenfrei. Bisher sind Verbote und Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersG gebührenpflichtig, wobei das Kostenverzeichnis eine Rahmengebühr von 15 bis 200 Euro vorsieht. Das Bundesverfassungsgericht entschied aber mit Beschluss vom 25. Oktober 2007 (Az. 1 BvR 943/02), dass eine Kostenpflicht für versammlungsrechtliche Auflagen mittelbar in die Versammlungsfreiheit eingreife und im Ergebnis allenfalls dann zu rechtfertigen sei, wenn der Veranstalter der Versammlung selbst eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verantworten habe. Gefahrenmomente, die von Dritten, auch von anderen Versammlungsteilnehmern, ausgingen, könnten dem Veranstalter dabei nicht zugerechnet werden. In der versammlungsbehördlichen Praxis ist die alleinige Zuordnung einer Gefahr aber kaum denkbar, da die bei Versammlungen auftretenden Gefahren typischerweise aus einer kaum einzeln zuordenbaren Gemengelage folgen. Dies gilt sowohl für Verbote als auch für Auflagen. Für eine Kostenregelung verbliebe damit ein nur noch theoretisch denkbarer Anwendungsbereich. Die versammlungsbehördliche Prüfung, ob ein Verbot oder eine Auflage aus Gründen erfolgten, die allein dem Veranstalter zuordenbar wären, und der entsprechende Begründungsaufwand stünden aber in keinem vernünftigen Verhältnis zur möglichen Gebührenhöhe. Art. 26 erklärt Amtshandlungen nach diesem Gesetz daher grundsätzlich für kostenfrei. Nur in den Fällen von Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 ist die Zuordnung ohne weiteres möglich, so dass für diese Amtshandlungen in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise weiter Kosten erhoben werden können. Kostenpflichtige Entscheidungen im Sinn des Art. 26 sind somit Erlaubnisse nach Art. 6 und Ausnahmegenehmigungen nach Art. 7 Abs. 3, deren Ablehnungen und die Feststellung, dass ein auf diese Verwaltungsakte gerichteter Antrag zurückgenommen worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Zu Art. 27

Die Vorschrift regelt die überwiegend redaktionellen Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften, die durch den Erlass dieses Gesetzes und seine Ersetzungswirkung gegenüber dem VersG notwendig werden.

Abs. 1 sieht folgende Anpassungen und Ergänzungen im Polizeiaufgabengesetz (PAG) vor:

Nr. 1 passt Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG redaktionell an die Strafvorschriften des BayVersG an. Die Änderung von Art. 32 Abs. 5 PAG durch Nr. 2 ist erforderlich, da die Befugnis der Polizei zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen nunmehr in Art. 9 des BayVersG geregelt ist. Nr. 3 ergänzt Art. 74 PAG um das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und trägt damit dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung. Dies verdeutlicht, dass für nichtöffentliche Versammlungen und für Maßnahmen im Vorfeld öffentlicher Versammlungen – soweit nicht das BayVersG ausnahmsweise selbst eine Regelung trifft – nicht das BayVersG sondern das PAG Anwendung findet. Allerdings sind dabei die Befugnisse des PAG jeweils im Lichte der Versammlungsfreiheit und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anzuwenden. Teilnehmer nichtöffentlicher Versammlungen, die polizeilichen Maßnahmen unterworfen werden, können sich unmittelbar auf die Versammlungsfreiheit berufen. Polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld öffentlicher Versammlungen können einen mittelbaren Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstellen. Daher erscheint es gerechtfertigt, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit im Rahmen von Art. 74 PAG zu zitieren. Die Zitierung des Art. 113 der Verfassung entspricht der Systematik des Art. 74 PAG und verdeutlicht die Bindung der Polizei an die Grundrechte der Verfassung.

Abs. 2 betrifft die Anpassung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG):

Nr. 1 passt Art. 23 Abs. 1 Satz 2 LStVG redaktionell an das BayVersG an. Für Abs. 2 Nr. 2 gilt die Begründung zu Abs. 1 Nr. 3 entsprechend.

Zu Art. 28

Abs. 1 Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 stellt dabei klar, dass das BayVersG – entsprechend Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes – das bisherige VersG des Bundes vollumfänglich ersetzt. Satz 3 bestimmt schließlich, dass die bisherigen bayerischen versammlungsrechtlichen Regelungen zugleich außer Kraft treten.

Abs. 2 enthält eine Übergangsregelung für solche Versammlungen, zu denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeladen wurde bzw. die bereits angemeldet wurden. Für diese Versammlungen gelten die Vorschriften des VersG zur Einladung bzw. zur Anmeldung, also §§ 2 Abs. 1 und 14 Abs. 1, weiter, mit der Folge, dass die Veranstalter ihre Einladungen oder Anmeldungen trotz der nach § 1 Art. 3 Abs. 3 und Art. 13 erweiterten Pflichten nicht ergänzen müssen. Dies gilt aber nur für die Versammlungen, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden. In den übrigen Fällen, also bei einer Einladung oder Anmel-

dung nach Inkrafttreten des Gesetzes oder einer erst nach mehr als einem Jahr nach Inkrafttreten stattfindenden Versammlung, gilt das BayVersG ohne Ausnahme. Dies kann bedeuten, dass weitere Angaben bei der Einladung oder Anmeldung nachgeholt werden müssen oder Vorratsanmeldungen, die über Jahre hinaus erfolgt sind, wirkungslos werden. Für die Versammlungen, die unter die Übergangsregelung nach Abs. 2 fallen, gelten die bisherigen Bestimmungen des VersG zudem nur hinsichtlich der Einladung und Anmeldung. Andere Vorschriften des BayVersG, wie etwa das allgemeine Militanzverbot oder der neue Maßstab für Beschränkungen oder Verbote nach Art. 15 Abs. 2, gelten auch für sie bereits mit Inkrafttreten. Insoweit kommt es nicht auf ein geschütztes Vertrauen in die Wirksamkeit von Vorbereitungshandlungen an, sondern auf die tatsächliche Durchführung einer Versammlung.

Plenarprotokoll Nr. 118 vom 03.04.2008

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode
Drucksache 15/**11152**
10.07.2008

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/**10181**, 15/**11152**

eines Bayerischen Versammlungsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Bärbel Narnhammer u.a. SPD

Drs. 15/**10669**, 15/**11152**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Versammlungsgesetzes (Drs. 15/10181)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Peter Welnhofer, Herbert Ettengruber u.a. CSU

Drs. 15/**10812**, 15/**11152**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Versammlungsgesetzes (Drs. 15/10181)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift zu Art. 9 das Wort „ Tonaufnahmen“ durch die Worte „Tonaufzeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen“ ersetzt.
2. In Art. 3 Abs. 3 werden die Worte „öffentlich erfolgen und“ gestrichen.
3. Art. 7 Abs. 3 wird gestrichen.
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Tonaufnahmen“ durch die Worte „Tonaufzeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen“ ersetzt.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 werden die Worte „sein kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
      bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
      „[3]Diese dürfen auch zu Zwecken der polizeilichen Aus- und Fortbildung genutzt werden.“
      cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
   c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
   „(3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 gilt Art. 30 Abs. 3 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend.“
   d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „und Tonaufzeichnungen“ durch die Worte „, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen“ ersetzt.
      bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
      „[2]Nach Abs. 2 Satz 2 angefertigte Übersichtsaufzeichnungen dürfen darüber hinaus aufbewahrt werden, soweit sie zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens benötigt werden.“
      cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:
      „[3]Erhobene Daten sowie Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 oder in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht oder vernichtet wurden, sind spätestens nach Ablauf von einem Jahr seit ihrer Entstehung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden inzwischen zur Verfolgung von Straftaten benötigt. [4]Eine Pflicht zur Löschung oder Vernichtung besteht nicht für nach Abs. 2 Satz 2 gefertigte Übersichtsaufzeichnungen, soweit diese zu Zwecken der polizeilichen Aus- und Fortbildung verwendet werden; die Identifizierung ei-

ner auf diesen Übersichtsaufzeichnungen abgebildeten Person ist nach Ablauf von einem Jahr seit Entstehung der Aufzeichnungen abweichend von Abs. 2 Satz 4 nicht mehr zulässig."

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

5. Art. 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse nach Sätzen 1 und 2 verlangen, dass der Veranstalter ihr die Zahl der Ordner und deren persönliche Daten im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitteilt."

6. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Bekanntgabe" das Wort „fernmündlich" eingefügt und das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse nach Sätzen 1 und 2 verlangen, dass der Veranstalter ihr die Zahl der Ordner und deren persönliche Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mitteilt."

7. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Die zuständige Behörde soll dem Veranstalter Gelegenheit geben, mit ihr die Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern. [2]Der Veranstalter ist zur Mitwirkung nicht verpflichtet."

b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2; das Wort „soll" wird durch das Wort „kann" ersetzt.

8. In Art. 15 Abs. 1 wird nach dem Wort „ist" das Komma durch das Wort „oder" ersetzt und die Worte „oder Rechte Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden" gestrichen.

9. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird gestrichen.

b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1.

c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; die Worte „oder 3 Satz 1" werden gestrichen.

d Die bisherige Nr. 4 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden Nrn. 3 bis 5.

f) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 6; die Worte „oder 3" werden gestrichen.

g) Die bisherigen Nrn. 9 bis 12 werden Nrn. 7 bis 10.

10. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen Art. 3 Abs. 3 Ort, Zeit, Thema oder den Namen des Veranstalters einer Versammlung nicht angibt,"

cc) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 oder 3 keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder die Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig für beendet erklärt,"

dd) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden Nrn. 3 bis 6.

ee) Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:

„7. entgegen Art. 7 Abs. 2 an einer Versammlung teilnimmt,"

ff) Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 werden Nrn. 8 bis 10.

gg) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 11 und erhält folgende Fassung:

„11.als Veranstalter

a) Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 1 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 abgelehnt wurden,

b) einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 2 zuwiderhandelt, oder

c) entgegen Art. 10 Abs. 4 Satz 3 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 3 persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,"

hh) Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden Nrn. 12 und 13.

ii) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 14; nach dem Wort „macht“ wird das Wort „oder“ gestrichen.

jj) Es wird folgende Nr. 15 eingefügt:

„15. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 3 durchführt,“

kk) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 16; der Schlusspunkt wird durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

ll) Es wird folgende Nr. 17 angefügt:

„17. entgegen Art. 18 Satz 1 an einer dortgenannten Versammlung teilnimmt.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

11. Art. 24 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

12. In Art. 26 werden die Worte „und Ausnahmegenehmigungen nach Art. 7 Abs. 3“ gestrichen.

13. In Art. 27 Abs. 1 werden die Worte „20. Dezember 2007 (GVBl S. 944)“ durch die Worte „10. Juni 2008 (GVBl S. 315)“ ersetzt.

14. Art. 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden die Worte „§ 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958)“ durch die Worte „10. Juni 2008 (GVBl S. 319)“ ersetzt.

b) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. In das Inhaltsverzeichnis wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a Uniform- und politisches Kennzeichenverbot“

c) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2.

d) Es wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Es wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a
Uniform- und politisches
Kennzeichenverbot

Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer außerhalb von Versammlungen öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer politischen Gesinnung trägt, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.““

e) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4.“

Berichterstatter: **Thomas Obermeier**
Mitberichterstatter: **Franz Schindler**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur, der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit, der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Landwirtschaft und Forsten und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/10669 in seiner 85. Sitzung am 29. Mai 2008 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10669 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10669 und 15/10812 in seiner 97. Sitzung am 11. Juni 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift zu Art. 9 das Wort „ Tonaufnahmen“ durch die Worte „Tonaufzeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen“ ersetzt.

2. In Art. 3 Abs. 3 werden die Worte „öffentlich erfolgen und“ gestrichen.

3. Art. 7 Abs. 3 wird gestrichen.

4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Tonaufnahmen“ durch die Worte „Tonauf-

zeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „sein kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„[3]Diese dürfen auch zu Zwecken der polizeilichen Aus- und Fortbildung genutzt werden.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 gilt Art. 30 Abs. 3 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und Tonaufzeichnungen“ durch die Worte „„Ton- und Übersichtsaufzeichnungen“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„[2]Nach Abs. 2 Satz 2 angefertigte Übersichtsaufzeichnungen dürfen darüber hinaus aufbewahrt werden, soweit sie zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens benötigt werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

„[3]Erhobene Daten sowie Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 oder in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht oder vernichtet wurden, sind spätestens nach Ablauf von einem Jahr seit ihrer Entstehung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden inzwischen zur Verfolgung von Straftaten benötigt. [4]Eine Pflicht zur Löschung oder Vernichtung besteht nicht für nach Abs. 2 Satz 2 gefertigte Übersichtsaufzeichnungen, soweit diese zu Zwecken der polizeilichen Aus- und Fortbildung verwendet werden; die Identifizierung einer auf diesen Übersichtsaufzeichnungen abgebildeten Person ist nach Ablauf von einem Jahr seit Entstehung der Aufzeichnungen abweichend von Abs. 2 Satz 4 nicht mehr zulässig.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

5. Art. 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse nach Sätzen 1 und 2 verlangen, dass der Veranstalter ihr die Zahl der Ordner und deren persönliche Daten im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitteilt.“

6. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Bekanntgabe“ das Wort „fernmündlich,“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse nach Sätzen 1 und 2 verlangen, dass der Veranstalter ihr die Zahl der Ordner und deren persönliche Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mitteilt.“

7. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Die zuständige Behörde soll dem Veranstalter Gelegenheit geben, mit ihr die Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern. [2]Der Veranstalter ist zur Mitwirkung nicht verpflichtet.“

b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2; das Wort „soll“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.

8. In Art. 15 Abs. 1 wird nach dem Wort „ist“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder Rechte Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden“ gestrichen.

9. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird gestrichen.

b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1.

c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; die Worte „oder 3 Satz 1“ werden gestrichen.

d) Die bisherige Nr. 4 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden Nrn. 3 bis 5.

f) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 6; die Worte „oder 3“ werden gestrichen.

g) Die bisherigen Nrn. 9 bis 12 werden Nrn. 7 bis 10.

10. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen Art. 3 Abs. 3 Ort Zeit, Thema oder den Namen des Veranstalters einer Versammlung nicht angibt,“

cc) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 oder 3 keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder die Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig für beendet erklärt,“

dd) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden Nrn. 3 bis 6.

ee) Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:

„7. entgegen Art. 7 Abs. 2 an einer Versammlung teilnimmt,“

ff) Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 werden Nrn. 8 bis 10.

gg) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 11 und erhält folgende Fassung:

„11. als Veranstalter

a) Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 1 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 abgelehnt wurden,

b) einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 2 zuwiderhandelt, oder

c) entgegen Art. 10 Abs. 4 Satz 3 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 3 persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,“

hh) Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden Nrn. 12 und 13.

ii) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 14; nach dem Wort „macht“ wird das Wort „oder“ gestrichen.

jj) Es wird folgende Nr. 15 eingefügt:

„15. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 3 durchführt,“

kk) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 16; der Schlusspunkt wird durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

ll) Es wird folgende Nr. 17 angefügt:

„17. entgegen Art. 18 Satz 1 an einer dortgenannten Versammlung teilnimmt.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

11. Art. 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. In das Inhaltsverzeichnis wird folgen der Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a Uniform- und politisches Kennzeichenverbot“

b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2.

c) Es wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Es wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a
Uniform- und politisches Kennzeichenverbot

Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer außerhalb von Versammlungen öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer politischen Gesinnung trägt, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.““

d) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10669 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10812 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen. Durch Aufnahme in die Stellungnahme hat der Antrag seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10669 und Drs. 15/10812 in seiner 102. Sitzung am 11. Juni 2008 mitberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   der Stellungnahme des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur zugestimmt.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10669 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   B90 GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10812 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen. Durch Aufnahme in die Stellungnahme hat der Antrag seine Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10669 und Drs. 15/10812 in seiner 98. Sitzung am 26. Juni 2008 mitberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   der Stellungnahme des Ausschusses für Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur zugestimmt.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10669 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   B90 GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10812 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

6. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10669 und Drs. 15/10812 in seiner 107. Sitzung am 26. Juni 2008 mitberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   der Stellungnahme des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur zugestimmt.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10669 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   B90 GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10812 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

7. Der Ausschuss für Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10669 und Drs. 15/10812 in seiner 90. Sitzung am 2. Juli 2008 mitberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   der Stellungnahme des Ausschusses für Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur zugestimmt.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10669 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   B90 GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10812 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

8. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10669 und Drs. 15/10812 in seiner 213. Sitzung am 8. Juli 2008 mitberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   der Stellungnahme des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur zugestimmt.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10812 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10669 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   B90 GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

9. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10669 und Drs. 15/10812 in seiner 88. Sitzung am 10. Juli 2008 endberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung zu der in I. enthaltenen Fassung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10669 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   B90 GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10812 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung zu der in I. enthaltenen Fassung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Franz Schindler
Vorsitzender

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode
Drucksache 15/**11188**
16.07.2008

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und in Zweiter Lesung beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/**10181**, 15/**11152**

2180-4-I

Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz
Art. 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
Art. 3 Versammlungsleitung und Einladung
Art. 4 Veranstalterpflichten, Leitungsrechte und -pflichten
Art. 5 Pflichten der teilnehmenden Personen
Art. 6 Waffenverbot
Art. 7 Uniformierungsverbot, Militanzverbot
Art. 8 Störungsverbot, Aufrufverbot
Art. 9 Datenerhebung, Bild- und Tonaufzeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen

Zweiter Teil
Versammlungen in geschlossenen Räumen

Art. 10 Veranstalterrechte und -pflichten
Art. 11 Ausschluss von Störern, Hausrecht
Art. 12 Beschränkungen, Verbote, Auflösung

Dritter Teil
Versammlungen unter freiem Himmel

Art. 13 Anzeige- und Mitteilungspflicht
Art. 14 Zusammenarbeit
Art. 15 Beschränkungen, Verbote, Auflösung
Art. 16 Schutzwaffen- und Vermummungsverbot

Vierter Teil
Befriedeter Bezirk

Art. 17 Befriedeter Bezirk
Art. 18 Schutz des Landtags
Art. 19 Zulassung von Versammlungen

Fünfter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften

Art. 20 Strafvorschriften
Art. 21 Bußgeldvorschriften
Art. 22 Einziehung

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

Art. 23 Einschränkung von Grundrechten
Art. 24 Zuständigkeiten
Art. 25 Keine aufschiebende Wirkung der Klage
Art. 26 Kosten
Art. 27 Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften
Art. 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Grundsatz

(1) Jedermann hat das Recht, sich friedlich und ohne Waffen öffentlich mit anderen zu versammeln.

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer Versammlung die Ziele einer nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,
3. eine Partei, die nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
4. eine Vereinigung, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes oder nach dem Vereinsgesetz verboten ist.

Art. 2
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

(2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz nur für öffentliche Versammlungen.

Art. 3
Versammlungsleitung und Einladung

(1) [1]Jede Versammlung muss eine natürliche Person als Leiter haben. [2]Dies gilt nicht für Spontanversammlungen nach Art. 13 Abs. 4.

(2) [1]Der Veranstalter leitet die Versammlung. [2]Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, ist Leiter die Person, die den Vorsitz der Vereinigung führt. [3]Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

(3) Die Bekanntgabe oder Einladung zu einer Versammlung muss Ort, Zeit, Thema sowie den Namen des Veranstalters enthalten.

Art. 4
Veranstalterpflichten, Leitungsrechte und -pflichten

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nehmen kann, hat der Veranstalter im Vorfeld der Versammlung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern.

(2) Der Leiter

1. bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Worts,
2. hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen,
3. kann die Versammlung jederzeit schließen und
4. muss während der Versammlung ständig anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar sein.

(3) [1]Der Leiter hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden. [2]Geeignete Maßnahmen können insbesondere Aufrufe zur Gewaltfreiheit und Distanzierungen gegenüber gewaltbereiten Anhängern sein. [3]Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, ist er verpflichtet, die Versammlung für beendet zu erklären.

(4) [1]Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Anzahl volljähriger Ordner bedienen. [2]Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen; zusätzliche Kennzeichnungen sind nicht zulässig. [3]Der Leiter darf keine Ordner einsetzen, die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.

(5) [1]Werden Polizeibeamte in eine Versammlung entsandt, haben sie oder hat sich die polizeiliche Einsatzleitung vor Ort dem Leiter zu erkennen zu geben. [2]Ihnen muss ein angemessener Platz eingeräumt werden.

Art. 5
Pflichten der teilnehmenden Personen

(1) Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der Ordner zu befolgen.

(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen.

(3) Wird eine Versammlung aufgelöst, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.

Art. 6
Waffenverbot

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde

1. bei Versammlungen mit sich zu führen oder
2. auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

Art. 7
Uniformierungsverbot, Militanzverbot

(1) Es ist verboten, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.

(2) Es ist verboten, an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild

1. paramilitärisch geprägt wird oder
2. sonst den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt

und dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht.

Art. 8
Störungsverbot, Aufrufverbot

(1) Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen sind Störungen verboten, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu verhindern.

(2) Es ist insbesondere verboten,

1. in der Absicht, nicht verbotene öffentliche oder nichtöffentliche Versammlungen zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vorzunehmen oder anzudrohen oder erhebliche Störungen zu verursachen oder
2. bei einer öffentlichen Versammlung dem Leiter oder den Ordnern in der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Ordnungsaufgaben mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder sie während der Ausübung ihrer Ordnungsaufgaben tätlich anzugreifen.

(3) Es ist verboten, öffentlich, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.

Art. 9
Datenerhebung, Bild- und Tonaufzeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen

(1) [1]Die Polizei darf bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen personenbezogene Daten von Teilnehmern erheben und Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. [2]Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) [1]Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von der Versammlung und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes anfertigen. [2]Sofern es zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens erforderlich ist, darf die Polizei auch Übersichtsaufzeichnungen anfertigen. [3]Diese dürfen auch zu Zwecken der polizeilichen Aus- und Fortbildung genutzt werden. [4]Die Identifizierung einer auf den Aufnahmen oder Aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.

(3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 gilt Art. 30 Abs. 3 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) entsprechend.

(4) [1]Die nach Abs. 1 oder 2 erhobenen Daten und Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten oder
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von dieser Person erhebliche Gefahren für künftige Versammlungen ausgehen.

[2]Nach Abs. 2 Satz 2 angefertigte Übersichtsaufzeichnungen dürfen darüber hinaus aufbewahrt werden, soweit sie zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens benötigt werden. [3]Erhobene Daten sowie Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 oder in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht oder vernichtet wurden, sind spätestens nach Ablauf von einem Jahr seit ihrer Entstehung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden inzwischen zur Verfolgung von Straftaten benötigt. [4]Eine Pflicht zur Löschung oder Vernichtung besteht nicht für nach Abs. 2 Satz 2 gefertigte Übersichtsaufzeichnungen, soweit diese zu Zwecken der polizeilichen Aus- und Fortbildung verwendet werden; die Identifizierung einer auf diesen Übersichtsaufzeichnungen abgebildeten Person ist nach Ablauf von einem Jahr seit Entstehung der Aufzeichnungen abweichend von Abs. 2 Satz 4 nicht mehr zulässig.

(5) Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

Zweiter Teil
Versammlungen in geschlossenen Räumen

Art. 10
Veranstalterrechte und -pflichten

(1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.

(2) [1]Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden. [2]Sie haben sich gegenüber dem Leiter oder gegenüber den Ordnern als Pressevertreter auszuweisen.

(3) [1]Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (persönliche Daten) des Leiters mitzuteilen. [2]Die zuständige Behörde kann den Leiter als ungeeignet ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet.

(4) [1]Die zuständige Behörde kann Ordner als ungeeignet ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die Friedlichkeit der Versammlung gefährden. [2]Die zuständige Behörde kann die Anzahl der Ordner beschränken oder dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen. [3]Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse nach Sätzen 1 und 2 verlangen, dass der Veranstalter ihr die Zahl der Ordner und deren persönliche Daten im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitteilt.

Art. 11
Ausschluss von Störern, Hausrecht

(1) Der Leiter kann teilnehmende Personen, die die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(2) Der Leiter übt das Hausrecht aus.

Art. 12
Beschränkungen, Verbote, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken oder verbieten, wenn

1. der Veranstalter eine der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 erfüllt,
2. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder der Leiter Personen Zutritt gewähren wird, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinn des Art. 6 mit sich führen,
3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung anstrebt, oder
4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

(2) [1]Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde die Versammlung unter Angabe des Grundes beschränken oder auflösen, wenn

1. der Veranstalter eine der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 erfüllt,
2. die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nimmt oder eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der teilnehmenden Personen besteht,
3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinn des Art. 6 mit sich führen, nicht sofort ausschließt und nicht für die Durchführung des Ausschlusses sorgt, oder
4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet.

[2]In den Fällen von Satz 1 Nrn. 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere Maßnahmen der zuständigen Behörde, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.

Dritter Teil
Versammlungen unter freiem Himmel

Art. 13
Anzeige- und Mitteilungspflicht

(1) [1]Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 72 Stunden, bei überörtlichen Versammlungen im Sinn des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 spätestens 96 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. [2]Eine wirksame Anzeige kann nur schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erfolgen; sie ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich. [3]Entspricht die Anzeige nicht den Anforderungen nach Abs. 2, weist die zuständige Behörde den Veranstalter darauf hin und fordert ihn auf, die Anzeige unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen. [4]Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.

(2) [1]In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung,
2. der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Versammlung,
3. das Versammlungsthema,
4. der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 und telefonischer Erreichbarkeit,
5. die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen,
6. der beabsichtigte Ablauf der Versammlung,
7. die zur Durchführung der Versammlung mitgeführten Gegenstände oder die verwendeten technischen Hilfsmittel und
8. die vorgesehene Anzahl von Ordnern.

[2]Bei sich fortbewegenden Versammlungen ist auch der beabsichtigte Streckenverlauf mitzuteilen. [3]Der Veranstalter hat Änderungen der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei anzuzeigen.

(4) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt (Spontanversammlung).

(5) Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn er unzuverlässig ist oder ungeeignet ist, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, oder tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch seinen Einsatz Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

(6) [1]Die zuständige Behörde kann Ordner ablehnen, wenn

1. sie ungeeignet sind, den Leiter darin zu unterstützen, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch den Einsatz dieser Personen als Ordner Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

[2]Die zuständige Behörde kann die Anzahl der Ordner beschränken oder dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen. [3]Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse nach Sätzen 1 und 2 verlangen, dass der Veranstalter ihr die Zahl der Ordner und deren persönliche Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mitteilt.

Art. 14
Zusammenarbeit

(1) [1]Die zuständige Behörde soll dem Veranstalter Gelegenheit geben, mit ihr die Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern. [2]Der Veranstalter ist zur Mitwirkung nicht verpflichtet.

(2) Die zuständige Behörde kann bei Maßnahmen nach Art. 15 berücksichtigen, inwieweit der Veranstalter oder der Leiter nach Abs. 1 mit ihr zusammenarbeiten.

Art. 15
Beschränkungen, Verbote, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs. 1 vorliegt.

(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung insbesondere dann beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen

1. die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und durch sie
   a) eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist,
   oder
   b) die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht oder
2. durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht.

(3) Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder auflösen, wenn die Voraussetzungen für eine Beschränkung oder ein Verbot nach Abs. 1 oder 2 vorliegen oder gerichtlichen Beschränkungen zuwidergehandelt wird.

(4) Die zuständige Behörde kann teilnehmende Personen, die die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(5) Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen.

Art. 16
Schutzwaffen- und Vermummungsverbot

(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.

(2) Es ist auch verboten,

1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen,
2. bei oder im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder
3. sich im Anschluss an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen und dabei
   a) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, mit sich zu führen,
   b) Schutzwaffen oder sonstige in Nr. 2 bezeichnete Gegenstände mit sich zu führen oder
   c) in einer in Nr. 1 bezeichneten Aufmachung aufzutreten.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

(5) Die zuständige Behörde kann Personen, die den Verboten nach Abs. 1 und 2 zuwiderhandeln, von der Versammlung ausschließen.

Vierter Teil
Befriedeter Bezirk

Art. 17
Befriedeter Bezirk

[1]Für den Landtag des Freistaates Bayern wird ein befriedeter Bezirk gebildet. [2]Der befriedete Bezirk um das Landtagsgebäude umfasst das nachfolgend umgrenzte Gebiet der Landeshauptstadt München: Max-Weber-Platz, Innere Wiener Straße, Wiener Platz, Innere Wiener Straße, Am Gasteig, Ludwigsbrücke, Westufer der Isar, Prinzregentenbrücke, südliches Rondell am Friedensengel, Prinzregentenstraße, Ismaninger Straße, Max-Weber-Platz. [3]Die angeführten Straßen und Plätze sind nicht Teil des befriedeten Bezirks.

Art. 18
Schutz des Landtags

[1]Versammlungen unter freiem Himmel sind innerhalb des befriedeten Bezirks verboten. [2]Ebenso ist es verboten, zu Versammlungen nach Satz 1 aufzufordern.

Art. 19
Zulassung von Versammlungen

(1) Nicht verbotene Versammlungen unter freiem Himmel können innerhalb des befriedeten Bezirks zugelassen werden.

(2) [1]Anträge auf Zulassung von Versammlungen nach Abs. 1 sind spätestens sieben Tage vor der Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Staatsministerium des Innern einzureichen. [2]Art. 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Über Anträge auf Zulassung entscheidet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags.

(4) Durch die Zulassung werden die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere Art. 13 bis 15, nicht berührt.

Fünfter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften

Art. 20
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen Art. 6 eine Waffe oder einen sonstigen Gegenstand der dort bezeichneten Art mit sich führt, zu einer Versammlung hinschafft, bereithält oder verteilt,
2. entgegen Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder eine erhebliche Störung verursacht oder
3. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt und dabei Waffen oder sonstige Gegenstände der dort bezeichneten Art mit sich führt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen Art. 4 Abs. 4 Satz 3 Ordner verwendet,
2. entgegen Art. 7 Abs. 1 eine Uniform, ein Uniformteil oder ein gleichartiges Kleidungsstück trägt,
3. entgegen Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 einer dort genannten Person Widerstand leistet oder sie tätlich angreift,
4. entgegen Art. 8 Abs. 3 oder Art. 18 Satz 2 zur Teilnahme an einer Versammlung auffordert,
5. als Veranstalter oder als Leiter einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,
6. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 durchführt,
7. als Leiter die Versammlung wesentlich anders durchführt, als der Veranstalter bei der Anzeige nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 oder 6, angegeben hat,
8. entgegen Art. 16 Abs. 1 eine Schutzwaffe oder einen Gegenstand mit sich führt,
9. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 an einer Veranstaltung teilnimmt oder den Weg zu einer Veranstaltung zurücklegt oder
10. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt und dabei den in Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b oder c bezeichneten Verboten zuwiderhandelt.

Art. 21
Bußgeldvorschriften

Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer

1. entgegen Art. 3 Abs. 3 Ort, Zeit, Thema oder den Namen des Veranstalters einer Versammlung nicht angibt,
2. entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 oder 3 keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder die Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig für beendet erklärt,
3. als Leiter Ordner einsetzt, die anders gekennzeichnet sind, als es nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 zulässig ist,
4. als Leiter entgegen Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Polizeibeamten keinen oder keinen angemessenen Platz einräumt,
5. entgegen Art. 5 Abs. 2 die Versammlung nicht unverzüglich verlässt,
6. entgegen Art. 5 Abs. 3 sich nicht unverzüglich entfernt,
7. entgegen Art. 7 Abs. 2 an einer Versammlung teilnimmt,
8. entgegen Art. 8 Abs. 1 eine Versammlung stört,
9. entgegen Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Pressevertreter ausschließt,
10. als Veranstalter
    a) entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
    b) Personen als Leiter der Versammlung einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 5 abgelehnt wurden,
11. als Veranstalter
    a) Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 1 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 abgelehnt wurden,

b) einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 2 zuwiderhandelt, oder

c) entgegen Art. 10 Abs. 4 Satz 3 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 3 persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

12. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 bis 3 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,

13. entgegen Art. 13 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

14. entgegen Art. 13 Abs. 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

15. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 3 durchführt,

16. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 einen Gegenstand mit sich führt oder

17. entgegen Art. 18 Satz 1 an einer dort genannten Versammlung teilnimmt.

Art. 22
Einziehung

[1]Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Art. 20 oder eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 6, 10 oder 13 oder nach Art. 21 Abs. 2 bezieht, können eingezogen werden. [2]§ 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

Art. 23
Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 113 der Verfassung) und der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Art. 24
Zuständigkeiten

(1) Polizei im Sinn dieses Gesetzes ist die Polizei im Sinn des Art. 1 PAG.

(2) [1]Zuständige Behörden im Sinn dieses Gesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, ab Beginn der Versammlung die Polizei. [2]In unaufschiebbaren Fällen kann die Polizei auch an Stelle der Kreisverwaltungsbehörde Maßnahmen treffen.

(3) [1]Bei Versammlungen unter freiem Himmel, die über das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde hinaus gehen (überörtliche Versammlungen), genügt der Veranstalter seiner Anzeigepflicht, wenn er die Versammlung gegenüber einer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzeigt. [2]Dies gilt nicht bei Eilversammlungen nach Art. 13 Abs. 3. [3]Die Kreisverwaltungsbehörde unterrichtet unverzüglich die übrigen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden und die Regierung; berührt die Versammlung mehrere Regierungsbezirke, unterrichtet sie das Staatsministerium des Innern.

(4) [1]Bei überörtlichen Versammlungen kann die Regierung bestimmen, dass eine der nach Abs. 2 Satz 1 zuständigen Kreisverwaltungsbehörden im Benehmen mit den übrigen über Verfügungen nach Art. 6, 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5, Abs. 6 Sätze 2 und 3, Art. 15 und 16 Abs. 3 entscheidet. [2]Bei überörtlichen Versammlungen, die mehrere Regierungsbezirke berühren, kann das Staatsministerium des Innern diese Bestimmung treffen.

Art. 25
Keine aufschiebende Wirkung der Klage

Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 26
Kosten

Mit Ausnahme von Entscheidungen über Erlaubnisse nach Art. 6 sind Amtshandlungen nach diesem Gesetz kostenfrei.

Art. 27
Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 365), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 27 des Versammlungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2 Nrn. 10 bis 12 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)“ ersetzt.

2. In Art. 32 Abs. 5 werden die Worte „gelten die §§ 12a und 19a des Versammlungsgesetzes“ durch die Worte „gilt Art. 9 BayVersG“ ersetzt.

3. Art. 74 wird wie folgt geändert:

   a) Nach dem Wort „Person“ werden ein Komma und das Wort „Versammlungsfreiheit“ eingefügt.

   b) Nach den Worten „Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2,“ werden die Worte „Art. 8 Abs. 1“ und ein Komma eingefügt.

   c) Nach den Worten „Art. 112 Abs. 1“ werden ein Komma und die Worte „Art. 113“ eingefügt.

(2) Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG –

(BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 364), wird wie folgt geändert:

1. In das Inhaltsverzeichnis wird folgender Art. 23a eingefügt:
   „Art. 23a Uniform- und politisches Kennzeichenverbot“
2. In Art. 23 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Versammlungsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
3. Es wird folgender Art. 23a eingefügt:

   „Art. 23a
   Uniform- und politisches Kennzeichenverbot

   Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer außerhalb von Versammlungen öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer politischen Gesinnung trägt, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.“
4. Art. 58 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach dem Wort „Person“ werden ein Komma und die Worte „der Versammlungsfreiheit,“ eingefügt.
   b) Nach den Worten „Art. 2 Abs. 2,“ werden die Worte „Art. 8 Abs. 1“ und ein Komma eingefügt.
   c) Nach den Worten „106 Abs. 3“ werden ein Komma und die Worte „Art. 113“ eingefügt.

Art. 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) [1]Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. [2]Es ersetzt nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl I S. 1789), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2005 (BGBl I S. 969). [3]Mit Ablauf des 30. September 2008 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 7. März 1952 (BayRS 2180-5-I),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 30. April 1969 (BayRS 2180-5-1-I) und
3. das Gesetz zur Ausführung des Versammlungsgesetzes (AGVersammlG) vom 15. Juli 1957 (BayRS 2180-4-I).

(2) Für Einladungen zu Versammlungen in geschlossenen Räumen und Anmeldungen zu Versammlungen unter freiem Himmel, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten, gelten abweichend von Abs. 1 Satz 2 § 2 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes, sofern die Versammlungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

Drucksache 15/**11189**
16.07.2008

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/**10181**, 15/**11152**, 15/**11188**

2180-4-I

Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz
Art. 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
Art. 3 Versammlungsleitung und Einladung
Art. 4 Veranstalterpflichten, Leitungsrechte und -pflichten
Art. 5 Pflichten der teilnehmenden Personen
Art. 6 Waffenverbot
Art. 7 Uniformierungsverbot, Militanzverbot
Art. 8 Störungsverbot, Aufrufverbot
Art. 9 Datenerhebung, Bild- und Tonaufzeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen

Zweiter Teil
Versammlungen in geschlossenen Räumen

Art. 10 Veranstalterrechte und -pflichten
Art. 11 Ausschluss von Störern, Hausrecht
Art. 12 Beschränkungen, Verbote, Auflösung

Dritter Teil
Versammlungen unter freiem Himmel

Art. 13 Anzeige- und Mitteilungspflicht
Art. 14 Zusammenarbeit
Art. 15 Beschränkungen, Verbote, Auflösung
Art. 16 Schutzwaffen- und Vermummungsverbot

Vierter Teil
Befriedeter Bezirk

Art. 17 Befriedeter Bezirk
Art. 18 Schutz des Landtags
Art. 19 Zulassung von Versammlungen

Fünfter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften

Art. 20 Strafvorschriften
Art. 21 Bußgeldvorschriften
Art. 22 Einziehung

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

Art. 23 Einschränkung von Grundrechten
Art. 24 Zuständigkeiten
Art. 25 Keine aufschiebende Wirkung der Klage
Art. 26 Kosten
Art. 27 Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften
Art. 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Grundsatz

(1) Jedermann hat das Recht, sich friedlich und ohne Waffen öffentlich mit anderen zu versammeln.

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer Versammlung die Ziele einer nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,
3. eine Partei, die nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
4. eine Vereinigung, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes oder nach dem Vereinsgesetz verboten ist.

Art. 2
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

(2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz nur für öffentliche Versammlungen.

Art. 3
Versammlungsleitung und Einladung

(1) [1]Jede Versammlung muss eine natürliche Person als Leiter haben. [2]Dies gilt nicht für Spontanversammlungen nach Art. 13 Abs. 4.

(2) [1]Der Veranstalter leitet die Versammlung. [2]Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, ist Leiter die Person, die den Vorsitz der Vereinigung führt. [3]Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

(3) Die Bekanntgabe oder Einladung zu einer Versammlung muss Ort, Zeit, Thema sowie den Namen des Veranstalters enthalten.

Art. 4
Veranstalterpflichten, Leitungsrechte und -pflichten

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nehmen kann, hat der Veranstalter im Vorfeld der Versammlung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern.

(2) Der Leiter

1. bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Worts,
2. hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen,
3. kann die Versammlung jederzeit schließen und
4. muss während der Versammlung ständig anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar sein.

(3) [1]Der Leiter hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden. [2]Geeignete Maßnahmen können insbesondere Aufrufe zur Gewaltfreiheit und Distanzierungen gegenüber gewaltbereiten Anhängern sein. [3]Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, ist er verpflichtet, die Versammlung für beendet zu erklären.

(4) [1]Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Anzahl volljähriger Ordner bedienen. [2]Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen; zusätzliche Kennzeichnungen sind nicht zulässig. [3]Der Leiter darf keine Ordner einsetzen, die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.

(5) [1]Werden Polizeibeamte in eine Versammlung entsandt, haben sie oder hat sich die polizeiliche Einsatzleitung vor Ort dem Leiter zu erkennen zu geben. [2]Ihnen muss ein angemessener Platz eingeräumt werden.

Art. 5
Pflichten der teilnehmenden Personen

(1) Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der Ordner zu befolgen.

(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen.

(3) Wird eine Versammlung aufgelöst, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.

Art. 6
Waffenverbot

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde

1. bei Versammlungen mit sich zu führen oder
2. auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

Art. 7
Uniformierungsverbot, Militanzverbot

(1) Es ist verboten, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.

(2) Es ist verboten, an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild

1. paramilitärisch geprägt wird oder
2. sonst den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt

und dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht.

Art. 8
Störungsverbot, Aufrufverbot

(1) Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen sind Störungen verboten, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu verhindern.

(2) Es ist insbesondere verboten,

1. in der Absicht, nicht verbotene öffentliche oder nichtöffentliche Versammlungen zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vorzunehmen oder anzudrohen oder erhebliche Störungen zu verursachen oder
2. bei einer öffentlichen Versammlung dem Leiter oder den Ordnern in der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Ordnungsaufgaben mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder sie während der Ausübung ihrer Ordnungsaufgaben tätlich anzugreifen.

(3) Es ist verboten, öffentlich, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.

Art. 9
Datenerhebung, Bild- und Tonaufzeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen

(1) [1]Die Polizei darf bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen personenbezogene Daten von Teilnehmern erheben und Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. [2]Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) [1]Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von der Versammlung und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes anfertigen. [2]Sofern es zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens erforderlich ist, darf die Polizei auch Übersichtsaufzeichnungen anfertigen. [3]Diese dürfen auch zu Zwecken der polizeilichen Aus- und Fortbildung genutzt werden. [4]Die Identifizierung einer auf den Aufnahmen oder Aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.

(3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 gilt Art. 30 Abs. 3 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) entsprechend.

(4) [1]Die nach Abs. 1 oder 2 erhobenen Daten und Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten oder
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von dieser Person erhebliche Gefahren für künftige Versammlungen ausgehen.

[2]Nach Abs. 2 Satz 2 angefertigte Übersichtsaufzeichnungen dürfen darüber hinaus aufbewahrt werden, soweit sie zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens benötigt werden. [3]Erhobene Daten sowie Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 oder in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht oder vernichtet wurden, sind spätestens nach Ablauf von einem Jahr seit ihrer Entstehung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden inzwischen zur Verfolgung von Straftaten benötigt. [4]Eine Pflicht zur Löschung oder Vernichtung besteht nicht für nach Abs. 2 Satz 2 gefertigte Übersichtsaufzeichnungen, soweit diese zu Zwecken der polizeilichen Aus- und Fortbildung verwendet werden; die Identifizierung einer auf diesen Übersichtsaufzeichnungen abgebildeten Person ist nach Ablauf von einem Jahr seit Entstehung der Aufzeichnungen abweichend von Abs. 2 Satz 4 nicht mehr zulässig.

(5) Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

Zweiter Teil
Versammlungen in geschlossenen Räumen

Art. 10
Veranstalterrechte und -pflichten

(1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.

(2) [1]Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden. [2]Sie haben sich gegenüber dem Leiter oder gegenüber den Ordnern als Pressevertreter auszuweisen.

(3) [1]Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (persönliche Daten) des Leiters mitzuteilen. [2]Die zuständige Behörde kann den Leiter als ungeeignet ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet.

(4) [1]Die zuständige Behörde kann Ordner als ungeeignet ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die Friedlichkeit der Versammlung gefährden. [2]Die zuständige Behörde kann die Anzahl der Ordner beschränken oder dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen. [3]Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse nach Sätzen 1 und 2 verlangen, dass der Veranstalter ihr die Zahl der Ordner und deren persönliche Daten im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitteilt.

Art. 11
Ausschluss von Störern, Hausrecht

(1) Der Leiter kann teilnehmende Personen, die die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(2) Der Leiter übt das Hausrecht aus.

Art. 12
Beschränkungen, Verbote, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken oder verbieten, wenn

1. der Veranstalter eine der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 erfüllt,
2. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder der Leiter Personen Zutritt gewähren wird, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinn des Art. 6 mit sich führen,
3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung anstrebt, oder
4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

(2) [1]Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde die Versammlung unter Angabe des Grundes beschränken oder auflösen, wenn

1. der Veranstalter eine der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 erfüllt,
2. die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nimmt oder eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der teilnehmenden Personen besteht,
3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinn des Art. 6 mit sich führen, nicht sofort ausschließt und nicht für die Durchführung des Ausschlusses sorgt, oder
4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet.

[2]In den Fällen von Satz 1 Nrn. 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere Maßnahmen der zuständigen Behörde, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.

Dritter Teil
Versammlungen unter freiem Himmel

Art. 13
Anzeige- und Mitteilungspflicht

(1) [1]Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 72 Stunden, bei überörtlichen Versammlungen im Sinn des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 spätestens 96 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. [2]Eine wirksame Anzeige kann nur schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erfolgen; sie ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich. [3]Entspricht die Anzeige nicht den Anforderungen nach Abs. 2, weist die zuständige Behörde den Veranstalter darauf hin und fordert ihn auf, die Anzeige unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen. [4]Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.

(2) [1]In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung,
2. der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Versammlung,
3. das Versammlungsthema,
4. der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 und telefonischer Erreichbarkeit,
5. die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen,
6. der beabsichtigte Ablauf der Versammlung,
7. die zur Durchführung der Versammlung mitgeführten Gegenstände oder die verwendeten technischen Hilfsmittel und
8. die vorgesehene Anzahl von Ordnern.

[2]Bei sich fortbewegenden Versammlungen ist auch der beabsichtigte Streckenverlauf mitzuteilen. [3]Der Veranstalter hat Änderungen der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei anzuzeigen.

(4) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt (Spontanversammlung).

(5) Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn er unzuverlässig ist oder ungeeignet ist, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, oder tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch seinen Einsatz Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

(6) [1]Die zuständige Behörde kann Ordner ablehnen, wenn

1. sie ungeeignet sind, den Leiter darin zu unterstützen, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch den Einsatz dieser Personen als Ordner Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

[2]Die zuständige Behörde kann die Anzahl der Ordner beschränken oder dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen. [3]Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse nach Sätzen 1 und 2 verlangen, dass der Veranstalter ihr die Zahl der Ordner und deren persönliche Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mitteilt.

Art. 14
Zusammenarbeit

(1) [1]Die zuständige Behörde soll dem Veranstalter Gelegenheit geben, mit ihr die Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern. [2]Der Veranstalter ist zur Mitwirkung nicht verpflichtet.

(2) Die zuständige Behörde kann bei Maßnahmen nach Art. 15 berücksichtigen, inwieweit der Veranstalter oder der Leiter nach Abs. 1 mit ihr zusammenarbeiten.

Art. 15
Beschränkungen, Verbote, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs. 1 vorliegt.

(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung insbesondere dann beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen

1. die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und durch sie
   a) eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist,
   oder
   b) die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht oder
2. durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht.

(3) Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder auflösen, wenn die Voraussetzungen für eine Beschränkung oder ein Verbot nach Abs. 1 oder 2 vorliegen oder gerichtlichen Beschränkungen zuwidergehandelt wird.

(4) Die zuständige Behörde kann teilnehmende Personen, die die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(5) Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen.

Art. 16
Schutzwaffen- und Vermummungsverbot

(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.

(2) Es ist auch verboten,

1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen,
2. bei oder im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder
3. sich im Anschluss an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen und dabei
   a) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, mit sich zu führen,
   b) Schutzwaffen oder sonstige in Nr. 2 bezeichnete Gegenstände mit sich zu führen oder
   c) in einer in Nr. 1 bezeichneten Aufmachung aufzutreten.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

(5) Die zuständige Behörde kann Personen, die den Verboten nach Abs. 1 und 2 zuwiderhandeln, von der Versammlung ausschließen.

Vierter Teil
Befriedeter Bezirk

Art. 17
Befriedeter Bezirk

[1]Für den Landtag des Freistaates Bayern wird ein befriedeter Bezirk gebildet. [2]Der befriedete Bezirk um das Landtagsgebäude umfasst das nachfolgend umgrenzte Gebiet der Landeshauptstadt München: Max-Weber-Platz, Innere Wiener Straße, Wiener Platz, Innere Wiener Straße, Am Gasteig, Ludwigsbrücke, Westufer der Isar, Prinzregentenbrücke, südliches Rondell am Friedensengel, Prinzregentenstraße, Ismaninger Straße, Max-Weber-Platz. [3]Die angeführten Straßen und Plätze sind nicht Teil des befriedeten Bezirks.

Art. 18
Schutz des Landtags

[1]Versammlungen unter freiem Himmel sind innerhalb des befriedeten Bezirks verboten. [2]Ebenso ist es verboten, zu Versammlungen nach Satz 1 aufzufordern.

Art. 19
Zulassung von Versammlungen

(1) Nicht verbotene Versammlungen unter freiem Himmel können innerhalb des befriedeten Bezirks zugelassen werden.

(2) [1]Anträge auf Zulassung von Versammlungen nach Abs. 1 sind spätestens sieben Tage vor der Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Staatsministerium des Innern einzureichen. [2]Art. 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Über Anträge auf Zulassung entscheidet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags.

(4) Durch die Zulassung werden die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere Art. 13 bis 15, nicht berührt.

Fünfter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften

Art. 20
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen Art. 6 eine Waffe oder einen sonstigen Gegenstand der dort bezeichneten Art mit sich führt, zu einer Versammlung hinschafft, bereithält oder verteilt,
2. entgegen Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder eine erhebliche Störung verursacht oder
3. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt und dabei Waffen oder sonstige Gegenstände der dort bezeichneten Art mit sich führt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen Art. 4 Abs. 4 Satz 3 Ordner verwendet,
2. entgegen Art. 7 Abs. 1 eine Uniform, ein Uniformteil oder ein gleichartiges Kleidungsstück trägt,
3. entgegen Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 einer dort genannten Person Widerstand leistet oder sie tätlich angreift,
4. entgegen Art. 8 Abs. 3 oder Art. 18 Satz 2 zur Teilnahme an einer Versammlung auffordert,
5. als Veranstalter oder als Leiter einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,
6. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 durchführt,
7. als Leiter die Versammlung wesentlich anders durchführt, als der Veranstalter bei der Anzeige nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 oder 6, angegeben hat,
8. entgegen Art. 16 Abs. 1 eine Schutzwaffe oder einen Gegenstand mit sich führt,
9. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 an einer Veranstaltung teilnimmt oder den Weg zu einer Veranstaltung zurücklegt oder
10. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt und dabei den in Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b oder c bezeichneten Verboten zuwiderhandelt.

Art. 21
Bußgeldvorschriften

Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer

1. entgegen Art. 3 Abs. 3 Ort, Zeit, Thema oder den Namen des Veranstalters einer Versammlung nicht angibt,
2. entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 oder 3 keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder die Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig für beendet erklärt,
3. als Leiter Ordner einsetzt, die anders gekennzeichnet sind, als es nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 zulässig ist,
4. als Leiter entgegen Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Polizeibeamten keinen oder keinen angemessenen Platz einräumt,
5. entgegen Art. 5 Abs. 2 die Versammlung nicht unverzüglich verlässt,
6. entgegen Art. 5 Abs. 3 sich nicht unverzüglich entfernt,
7. entgegen Art. 7 Abs. 2 an einer Versammlung teilnimmt,
8. entgegen Art. 8 Abs. 1 eine Versammlung stört,
9. entgegen Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Pressevertreter ausschließt,
10. als Veranstalter
    a) entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
    b) Personen als Leiter der Versammlung einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 5 abgelehnt wurden,
11. als Veranstalter
    a) Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 1 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 abgelehnt wurden,

b) einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 2 zuwiderhandelt, oder

c) entgegen Art. 10 Abs. 4 Satz 3 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 3 persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

12. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 bis 3 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,

13. entgegen Art. 13 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

14. entgegen Art. 13 Abs. 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

15. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 3 durchführt,

16. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 einen Gegenstand mit sich führt oder

17. entgegen Art. 18 Satz 1 an einer dort genannten Versammlung teilnimmt.

Art. 22
Einziehung

[1]Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Art. 20 oder eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 6, 10 oder 13 oder nach Art. 21 Abs. 2 bezieht, können eingezogen werden. [2]§ 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

Art. 23
Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 113 der Verfassung) und der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Art. 24
Zuständigkeiten

(1) Polizei im Sinn dieses Gesetzes ist die Polizei im Sinn des Art. 1 PAG.

(2) [1]Zuständige Behörden im Sinn dieses Gesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, ab Beginn der Versammlung die Polizei. [2]In unaufschiebbaren Fällen kann die Polizei auch an Stelle der Kreisverwaltungsbehörde Maßnahmen treffen.

(3) [1]Bei Versammlungen unter freiem Himmel, die über das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde hinaus gehen (überörtliche Versammlungen), genügt der Veranstalter seiner Anzeigepflicht, wenn er die Versammlung gegenüber einer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzeigt. [2]Dies gilt nicht bei Eilversammlungen nach Art. 13 Abs. 3. [3]Die Kreisverwaltungsbehörde unterrichtet unverzüglich die übrigen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden und die Regierung; berührt die Versammlung mehrere Regierungsbezirke, unterrichtet sie das Staatsministerium des Innern.

(4) [1]Bei überörtlichen Versammlungen kann die Regierung bestimmen, dass eine der nach Abs. 2 Satz 1 zuständigen Kreisverwaltungsbehörden im Benehmen mit den übrigen über Verfügungen nach Art. 6, 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5, Abs. 6 Sätze 2 und 3, Art. 15 und 16 Abs. 3 entscheidet. [2]Bei überörtlichen Versammlungen, die mehrere Regierungsbezirke berühren, kann das Staatsministerium des Innern diese Bestimmung treffen.

Art. 25
Keine aufschiebende Wirkung der Klage

Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 26
Kosten

Mit Ausnahme von Entscheidungen über Erlaubnisse nach Art. 6 sind Amtshandlungen nach diesem Gesetz kostenfrei.

Art. 27
Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 365), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 27 des Versammlungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2 Nrn. 10 bis 12 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)“ ersetzt.

2. In Art. 32 Abs. 5 werden die Worte „gelten die §§ 12a und 19a des Versammlungsgesetzes“ durch die Worte „gilt Art. 9 BayVersG“ ersetzt.

3. Art. 74 wird wie folgt geändert:

   a) Nach dem Wort „Person“ werden ein Komma und das Wort „Versammlungsfreiheit“ eingefügt.

   b) Nach den Worten „Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2,“ werden die Worte „Art. 8 Abs. 1“ und ein Komma eingefügt.

   c) Nach den Worten „Art. 112 Abs. 1“ werden ein Komma und die Worte „Art. 113“ eingefügt.

(2) Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG –

(BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 364), wird wie folgt geändert:

1. In das Inhaltsverzeichnis wird folgender Art. 23a eingefügt:
   „Art. 23a Uniform- und politisches Kennzeichenverbot“
2. In Art. 23 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Versammlungsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
3. Es wird folgender Art. 23a eingefügt:

   „Art. 23a
   Uniform- und politisches Kennzeichenverbot

   Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer außerhalb von Versammlungen öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer politischen Gesinnung trägt, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.“
4. Art. 58 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach dem Wort „Person“ werden ein Komma und die Worte „der Versammlungsfreiheit,“ eingefügt.
   b) Nach den Worten „Art. 2 Abs. 2,“ werden die Worte „Art. 8 Abs. 1“ und ein Komma eingefügt.
   c) Nach den Worten „106 Abs. 3“ werden ein Komma und die Worte „Art. 113“ eingefügt.

Art. 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) [1]Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. [2]Es ersetzt nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl I S. 1789), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2005 (BGBl I S. 969). [3]Mit Ablauf des 30. September 2008 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 7. März 1952 (BayRS 2180-5-I),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 30. April 1969 (BayRS 2180-5-1-I) und
3. das Gesetz zur Ausführung des Versammlungsgesetzes (AGVersammlG) vom 15. Juli 1957 (BayRS 2180-4-I).

(2) Für Einladungen zu Versammlungen in geschlossenen Räumen und Anmeldungen zu Versammlungen unter freiem Himmel, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten, gelten abweichend von Abs. 1 Satz 2 § 2 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes, sofern die Versammlungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident

Plenarprotokoll Nr. 129 vom 16.07.2008

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.07.2008

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier